



Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.



:: Letzte Chance

Ab 2027 müssen viele Betriebe E-Rechnungen selbst erstellen können. Das Landvolk bietet dazu jetzt nur noch drei Schulungstermine für die Software „Just Farming“ an. **Seite 3**



:: Am Limit

Sauenhalter, Mäster und Vermarkter zahlen derzeit alle drauf. Kreislandwirt Tobias Göckeritz und drei Betroffene ordnen die tiefe Krise am Schweinemarkt genauer ein. **Seiten 4 und 5**



:: Kreisleistungspflügen

17 Auszubildende maßen sich beim Kreisleistungspflügen in Groß Lessen. Die drei Besten qualifizieren sich jetzt für den niedersächsischen Landesentscheid im Pflügen. **Seite 7**

Aktuelles

DBV kristisiert Reform der Einkommensteuer

Berlin (dbv). Anlässlich der am 2. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Einkommensteuerreform fordern der Deutsche Bauernverband (DBV), der Zentralverband Gartenbau (ZVG) sowie Familienbetriebe Land und Forst, die geplanten steuerlichen Mehrbelastungen für Personenunternehmen durch wirksame Entlastungen an anderer Stelle auszugleichen.

Die vorgesehenen Steuererhöhungen treffen nicht nur private Einkommen, sondern vor allem familiengeführte Unternehmen in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau. Weil die Einkommensteuer für diese Betriebe zugleich die Unternehmenssteuer ist, verringern höhere Steuersätze unmittelbar ihre Investitionskraft und schwächen damit die Zukunftsfähigkeit ganzer Regionen. Geld für Modernisierung, Klimaanpassung und Betriebsnachfolge fehlt dann an anderer Stelle.

Kritisch sehen die Verbände zudem die vorgesehene Anhebung des Pauschalsteuersatzes für Minijobs. Gerade für Betriebe mit hohem saisonalem Arbeitskräftebedarf verteuere sich dadurch die Beschäftigung dringend benötigter Arbeitskräfte erheblich. Zusammen mit den bereits beschlossenen Erhöhungen der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung führe dies insgesamt zu einer weiteren spürbaren Kostensteigerung für die Betriebe.

Die Verbände fordern, dass im parlamentarischen Verfahren noch deutliche Verbesserungen für die Betriebe vorgenommen werden.



Die Landvolk-Vorsitzenden Christoph Klomburg und Jürgen Meyer (von links) und RWG-Prokurist Heiner Nolte begutachten den Zuckerrübenbestand in Barrien.

Foto: Backhaus

Zurück auf den Boden der Tatsachen

Nach einem Rekordjahr fällt die Ernte 2026 deutlich schlechter aus

Mittelweser (ine). Zurück auf den harten Boden der Tatsachen: So geht es den Landwirten, wenn sie auf ihre Erntebilanz des aktuellen Jahres blicken. „Das letzte Jahr war bombastisch und außergewöhnlich gut“, sagte Heiner Nolte, Bereichsleiter Getreide bei der Raiffeisen-Warengenossenschaft Mittelweser, im Rahmen des Erntegesprächs, zu dem das Landvolk Mittelweser eingeladen hatte. In diesem Jahr sieht es jedoch ganz anders aus: „Die Erträge haben sehr gelitten“, bilanzierte er aus Vermarkttersicht.

Während die Gerstenernte noch gut ausgefallen sei, seien alle anderen Getreidearten hinter den Erwartungen zurückgeblieben: „Fünf Tage Hitze haben ausgereicht, um die Erntemenge um rund 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren“, so Nolte.

Beim Roggen habe es zudem Probleme mit dem toxischen Mutterkorn gegeben, das in Futter- und Lebensmitteln nicht erwünscht ist und damit mühsam und kostenintensiv herausgereinigt werden müsse. Das befand auch Christoph Klomburg, Vorsitzender des Landvolks Mittelweser, als ärgerlich: „Denn Roggen ist eine Kultur, mit der sich auf leichten Bö-

den gute Erträge einfahren lassen.“

Auch der geerntete Weizen kann nur als Futter verwertet werden. Durch den Anbau in den sogenannten „Roten Gebieten“ durften Kulturen seit Jahren nur noch 20 Prozent unter dem Bedarf der Pflanze mit Stickstoff gedüngt werden. „Deswegen hat der Weizen zu wenig Protein und kann nicht als Brotgetreide vermarktet werden“, erläuterte Heiner Nolte. „Wir haben jahrelang unterdüngt, jetzt ist der Boden ausgezehrt“, so Christoph Klomburg. In die Bresche springen europäische Nachbarn wie beispielsweise Tschechien: „Da holen sich die Brotmühlen ihren Brotweizen“, sagt Heiner Nolte und berichtet, dass dieser oftmals günstiger sei als der in Deutschland erzeugte Futterweizen.

„Uns machen insgesamt die Kosten sehr zu schaffen“, sagt Christoph Klomburg. Auf allen Feldern seien die Kosten exorbitant in die Höhe geschossen, besonders gelte dies für Dünger und Diesel. Allein für Dünger stiegen die Kosten durch die Sperrung der Straße von Hormus in den vergangenen Monaten um rund 50 Prozent. Der Dünger wird zumeist im Nahen Osten hergestellt, Lieferketten haben sich jetzt verlangsamt oder sind unterbrochen.

„Außerdem wird der Wirtschaftsdünger – also Gülle und Mist – knapp, weil hierzulande immer mehr tierhaltende Betriebe aufgeben müssen“, erläuterte Christoph Klomburg. So ist allein die Zahl der Schweinehalter in Niedersachsen von 2016 bis 2026 um 44,8 Prozent auf derzeit 3.420 Betriebe gesunken.

Die Ernten, die noch ausstehen, sind die von Rüben, Mais und Kartoffeln. „Die Rüben kommen mit dem aktuellen Wetter am besten klar. Sie können sich noch regenerieren, wenn es wieder regnet“, sagte Jürgen Meyer, Vorsitzender des Landvolks Mittelweser. Das sehe bei den Kartoffeln ganz anders aus: „Alles, was nicht beregnet wird, wird nichts“, konstatierte er. Den Mais häckseln die Landwirte in diesem Jahr bereits fünf bis sechs Wochen vor dem eigentlichen Termin, damit er in der Sonne nicht vertrocknet. „Damit sind die Kolbenausbildung und der Energiewert geringer“, erläuterte Jürgen Meyer. Bei allen Herausforderungen: „Ich bin positiv gestimmt, die Landwirtschaft ist ein Zukunftsfeld. Man kann sich in diesem Beruf trotz aktueller Widrigkeiten selbst verwirklichen“, erklärte Christoph Klomburg.

Kommentar



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Landwirtschaft, quo vadis? Es ist mittlerweile September und Zeit der Erntefeste. Aber die Lage vieler Betriebe ist in diesem Jahr besonders prekär. Agrarminister Alois Rainer spricht auf einer Pressekonferenz am 2. September in Berlin von einer „multifaktoriellen Krise von nationaler Tragweite“. Er stellte gleich zu Anfang klar, dass es nicht nur um die geernteten Mengen geht, sondern darum, in welchem wirtschaftlichen Zustand sich die Betriebe befinden. Und das sieht bei vielen schlecht bis katastrophal aus. Jeder dritte Betrieb hat Liquiditätsprobleme.

Mit dem Ausruf der „Krise von nationaler Tragweite“ hat sein Ministerium die Möglichkeit, Hilfspakete jenseits der politischen Hürden zu schnüren.

Die einzelnen Maßnahmen werden vielleicht kurzfristig weiterhelfen, sind aber letztlich nichts weiter, als Pflaster zu kleben auf eine Wunde, die genäht werden muss.

Durch die weiterhin anhaltende Bedrohungslage ist es wichtig, dass die Versorgung mit Lebensmitteln weiterhin gesichert bleibt. Aber genau das wird weiterhin untergraben, und uns wird, wo es nur geht, Steine in den Weg gelegt und Knüppel zwischen die Beine geworfen.

Zum Beispiel das Natürliche-Infrastruktur-Gesetz (NatInfG) brauchen wir nicht. Das kann weg, und zwar ganz weg. In seiner vorliegenden Fassung würde es etwa 33 Prozent (1,8 Millionen Hektar) der Landesfläche treffen. Tritt es so in Kraft, schwächt es die Eigenversorgung. Naturschutz ohne Frage ja, schon aus Eigeninteresse, aber freiwillig.

Was wir brauchen, und das nicht nur in der Landwirtschaft, sind Leitplanken und keine bis ins kleinste Detail geregelten Abläufe und Vorgaben. Das hat noch nie funktioniert und ist zum Scheitern verurteilt. Und wir können auch nicht am Markt vorbei produzieren. Wie beispielsweise bei den Tierhaltungsstufen 3 und 4 für Schweinefleisch: Die Haltungsstufen, die angeblich vom Verbraucher gewünscht sind, werden jetzt aufgrund von fehlendem Absatz gekündigt. Und das Nachsehen hat mal wieder der Landwirt, der guten Glaubens in den Bereich investiert hat.

Manchmal habe ich das Gefühl, dass beabsichtigt unnötige Probleme geschaffen werden, um sie später mit viel Aufwand zu lösen und sich dann selbst dafür zu loben.

Jürgen Meyer
Vorsitzender

LV MEDIEN

Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55

Fax: 04242 595-80

Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Wer zieht die schönste Furche?

Kreisleistungspflügen in Heidhausen lädt zum Mitmachen ein

Landesbergen (tb). Landesbergen (tb). In Landesbergen-Heidhausen findet am Freitag, 25. September 2025, der Kreisentscheid im Leistungspflügen für den Landkreis Nienburg statt.

Auf den Flächen treten Auszubildende aus allen Lehrjahren sowie Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums Agrar gegeneinander an. Wie schon im Vorjahr ist die Teilnahme nicht mehr nur diesem Kreis vorbehalten: Auch diesmal kann sich jeder, der Lust hat, für einen Startplatz anmelden und sein Können auf dem Pflugfeld unter Beweis stellen.

Eröffnet wird der Tag besinnlich mit ei-

nem Gottesdienst, den die Landesberger Kirchenvorständin Christa Knipping hält. Erst danach fällt der Startschuss für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die um die begehrten Platzierungen pflügen.

Anmeldungen nimmt Andreas Martius bis zum 18. September per E-Mail unter andreas.martius@t-online.de entgegen. Wettkampfbeginn ist um 9 Uhr, die Siegerehrung ist für 13.30 Uhr geplant. Das Pflugfeld ist ab der Raiffeisen-Tankstelle in Landesbergen ausgemerkelt.

Rund um das Pflugfeld erwartet die Besucherinnen und Besucher ein buntes

Rahmenprogramm: Zahlreiche Aussteller aus der Landwirtschaft präsentieren ihre Produkte und Dienstleistungen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigt ein anschauliches Bodenprofil, und für das leibliche Wohl ist mit Essen und Trinken bestens gesorgt. Wer möchte, kann zudem beim Gewinnspiel sein Glück versuchen.

Auf die Siegerin oder den Sieger wartet neben attraktiven Sachpreisen auch in diesem Jahr wieder der Wanderpokal der Werner-Ehrich-Stiftung. Zuschauer und Interessierte sind herzlich eingeladen, sich das Geschehen auf dem Pflugfeld nicht entgehen zu lassen.

Agrarberatung



Kristina Steuer
Leiterin der Agrarberatung

Liebe Leserinnen und Leser,

die Getreideernte ist Geschichte, die Hackfruchternte nimmt Fahrt auf, die Früchte des Jahres 2026 werden eingefahren. Mit welchem Zufriedenheitsfaktor, mag jeder selbst beurteilen. Und wieder sammeln sich die Stare zum alljährlichen Herbstkonzert in den Bäumen, um dann in den Süden zu verschwinden. Die Tage werden spürbar kürzer, die Sonne steht tiefer, und in der Dämmerung leuchten die Herbstfarben besonders lange nach.

Auch die Vorgaben bezüglich der Agrarförderung bleiben nicht stehen und entwickeln sich weiter. Eine neue Regelung zum Thema Ackerstatus mit

fünfjähriger Grasnutzung wird im Folgenden erklärt: Der Ackerstatus bleibt bestehen, wenn zum 1. Januar 2026 flächenbezogen der Ackerstatus bestand, unabhängig von der Nutzung. Doch Vorsicht bei Naturschutz-, Moor- und Überschwemmungsflächen: Die Ackerstatusregelung gilt förderrechtlich, nicht fachrechtlich. Die Dokumentationspflichten bezüglich der Düngung sind weiterhin vorzuhalten, der Agrardieselantrag kann noch für 2025 bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden.

Tanzen wir mit Zuversicht in den Herbst und nehmen die Augenblicke bewusst als solche wahr, mit Dankbarkeit für die geschenkte Zeit.

Ihre Kristina Steuer



Stichtagsregelung zur Dauergrünlandentstehung

Widerspruch bis Monatsende möglich

Mittelweser (lwk). Bisher entstand Dauergrünland im förderrechtlichen Sinn, wenn mindestens fünf Jahre hintereinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf einer Ackerfläche angebaut wurden und die Fläche über die fünf Jahre nicht gepflügt wurde.

Die Stichtagsregelung besagt, dass Flächen, die am 1. Januar 2026 Ackerland waren, nicht mehr zu Dauergrünland werden können, selbst wenn auf ihnen mehr als fünf Jahre Gras- und Grünfütterpflanzen angebaut werden und ein zwischenzeitliches Pflügen unterbleibt. Das Basisrecht der Europäischen Kommission sieht vor, dass den Flächenbewirtschaftern im Jahr 2026 die Möglichkeit gegeben werden muss, sich gegen diese neue Regelung aussprechen zu können (Opt-out-Erklärung). Es handelt sich um ein einmaliges und flächenbezogenes Wahlrecht. Wichtig ist, dass eine Opt-out-Erklärung nicht nur den aktuellen Betrieb bindet, sondern auch alle künftigen Bewirtschaftler der betroffenen Flächen. Ein

späterer Wechsel in die Stichtagsregelung zur Entstehung von förderrechtlichem Grünland ist für diese Flächen ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund wird die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ab dem 17. August 2026 alle Begünstigten, die in ihrem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) 2026 mindestens eine Fläche gemeldet haben, die am Stichtag 1. Januar 2026 Ackerland war, schriftlich oder elektronisch über die Stichtagsmeldung informieren. Der Information ist ein Rückmeldebogen beigelegt, über den die Begünstigten für konkrete Flächen erklären können, dass die Stichtagsregelung keine Anwendung finden soll und möglicherweise förderrechtliches Dauergrünland entsteht.

Sich gegen die neue Stichtagsregelung auszusprechen, kann unter Umständen sinnvoll sein, wenn Begünstigte möchten, dass eine Fläche zu Dauergrünland werden kann, um gegebenenfalls an einer entsprechenden Ökoregelung oder einer AUKM für Dauergrünland

teilnehmen zu können, oder wenn Begünstigte mit einer Fläche schon an einer mehrjährigen AUKM teilnehmen, bei der das Entstehen von Dauergrünland Fördervoraussetzung ist.

Eine Fläche, bei der die neue Stichtagsregelung Anwendung finden soll, kann zukünftig weiterhin für die Anlage von Ersatzdauergrünland genutzt werden.

Wer sich gegen die neue Stichtagsregelung aussprechen möchte, muss den Rückmeldebogen ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum 30. September 2026 bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer einreichen. Dies kann auch als eingescanntes Dokument als Anhang einer einfachen E-Mail oder als Dokumenten-Upload im ANDI-Programm erfolgen. Wenn die neue Stichtagsregelung zur Anwendung kommen soll, bedarf es keiner Rückmeldung.

Weitergehende betriebsbezogene Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.



Ackerland/ Grünland/Wald

in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe/ Verpachtungen
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!


benjes-immobilien.de


Bökenbraken 11 • 27305 Br.-Vilsen



NV-Versicherungen
Alles bestens.

Umfassender Schutz für Hof und Betrieb

Damit aus einem Schaden kein Stillstand wird.

www.landvolkservice.de

Landwirtschaftsministerium setzt Liquiditätsrahmen auf

Mittelweser (bmleh). Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat einen Liquiditätsrahmen aufgesetzt.

Das bestehende Liquiditätshilfeprogramm mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird um 300 Millionen Euro auf ein Darlehensvolumen von insgesamt 500 Millionen Euro aufgestockt. Die Darlehen stehen unbürokratisch und schnell zur Verfügung, ohne Nachweis von Notlage und Verwendung. Das BMLEH ist mit dem Bundesministerium für Finanzen in der Abstimmung, um schnellstmöglich ein zweites Liquiditätsprogramm über die Landwirtschaftliche Rentenbank aufzusetzen. Dieses Programm soll ebenfalls schlank ausgestaltet sein und möglichst zeitnah an den Start gehen – mit deutlich stärker gesenkten Zinsen und längeren Laufzeiten.

Das BMLEH wird die EU-Düngemittelhilfen in Höhe von 60 Millionen Euro als

Hektarprämien zielgenau den Betrieben zur Verfügung stellen, bei denen Kosten für Dünger oder Diesel stark gestiegen sind. Die Folgen des Klimawandels sind für die Landwirtschaft längst Realität. Die Betriebe brauchen deshalb ein wirksames Instrument, um in guten Jahren steuerfrei Vorsorge für Krisenjahre treffen zu können. Das BMLEH steht hierzu im Austausch mit dem Bundesministerium für Finanzen und setzt sich für die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage ein. Um stark schwankende landwirtschaftliche Einkommen auszugleichen, strebt das BMLEH eine Versteigerung der Gewinnglättung an. Auch hierzu laufen Gespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen. Betriebe müssen sich zudem besser gegen Wetterrisiken absichern können. Das BMLEH will zum Aufbau einer flächendeckenden Absicherung gegen Wetterextreme beitragen.

Agrardieselantrag bis Jahresende einreichen

Mittelweser (lv). Die Abgabefrist für die Steuerrückerstattung für Agrardiesel ist auch für das Vergütungsjahr 2025 auf Ende Dezember festgesetzt. Bis zum 31. Dezember 2026 können die Anträge digital beim Hauptzollamt eingereicht werden. Unser Agrarförderteam unterstützt an dieser Stelle

gerne. Damit die Frist auch über die Feiertage trotz eingeschränkter Personaleinsatzes eingehalten werden kann, werden die Gebühren ab vier Wochen vor Fristende deutlich erhöht. Antragsteller, die vorher die Erstattung beantragen, erhalten diese Dienstleistung unter den bekannten Modalitäten.

Ihre Ansprechpartner in der Agrarberatung:

Kristina Steuer
M: k.steuer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-11

Victoria Kruse
M: v.kruse@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-73

Dirk Kleemeyer
M: d.kleemeyer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 595-20

Das **Landvolk Mittelweser** hat sich bundesweit als erste berufsständische Vertretung der Land- und Forstwirtschaft für das Gütesiegel ISO 9001 qualifiziert. Als agrarpolitische Interessenvertretung ist das Landvolk Mittelweser auch Dienstleister für seine 5.000 Mitglieder u. a. in den Bereichen Steuerberatung und Buchführung, betriebswirtschaftliche Beratung, Baugenehmigungsmanagement, Rechts-, Agrar-, und Sozialberatung.

Landvolk Mittelweser

Wir suchen zum Jahreswechsel in Vollzeit einen

Juristen (m/w/d)

für Gesellschafts-, Erb- und Agrarrecht

Ihr Aufgabengebiet:

- rechtliche Beratung und Vertretung unserer Mitglieder in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Erbrecht, bei landwirtschaftsspezifischen Fragestellungen sowie öffentlich-rechtlicher (Planungs-) Verfahren
- Erstellung und Prüfung von Hofübergabe-, Gesellschafts- und Pachtverträgen ebenso Verträge zu erneuerbaren Energien
- Erstellung von Testamenten und Beratung im Zusammenhang mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten
- Unterstützung der Geschäftsführung und des Vorstandes in rechtlichen Fragestellungen, Vortragstätigkeit

Ihr Anforderungsprofil:

- Sie haben das Studium der Rechtswissenschaften absolviert und verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes zweites Staatsexamen bzw. absolvieren das zweite Staatsexamen in Kürze
- freundliches und offenes Auftreten, eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- solide Kenntnisse der gängigen Office-Anwendungen
- Kenntnisse in landwirtschaftlichen Themenfeldern oder die Bereitschaft, sich in diese intensiv einzuarbeiten

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit mit einem sicheren Arbeitsplatz, Gleitzeit, kurze Dienstwege, mobiles Arbeiten und eine dynamische Geschäftsstelle mit einem respektvollen Umgang
- Austauschmöglichkeiten mit Juristinnen und Juristen im Hause und aus anderen Landvolk-Kreisverbänden niedersachsenweit
- Teilnahme an Fortbildungen
- eine etwaige anwaltliche Zulassung bzw. eigenständige Kanzleitätigkeit
- gern können Sie mit uns eine Fortbildung zum Fachanwalt/ zur Fachanwältin in den oben genannten Rechtsgebieten angehen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe einer Gehaltsvorstellung und eines möglichen Eintrittstermins an:
Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e. V.
Herrn Olaf Miermeister
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Telefon: 04242 59513 • E-Mail: o.miermeister@landvolk-mittelweser.de
www.landvolk-mittelweser.de



Ernte ohne Bußgelder

Was Landwirte beim Fahren auf der Straße beachten müssen

Mittelweser (tb). „Das Thema passt immer und ist so weit gefasst, dass wir damit Tage füllen könnten“, sagte Martin Vaupel zu Beginn seines Vortrags zum Thema **landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr**, den er im Landvolk Mittelweser Forum hielt. **Landwirtschaftliche Fahrzeuge würden immer größer, schwerer und breiter – die gesetzlichen Vorgaben hielten damit nicht immer Schritt. In seinem Vortrag erläuterte er, worauf Fahrerinnen und Fahrer landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr achten müssten.**

Nur weil ein Anhänger zulassungsfrei ist, heißt das nicht, dass er ohne Kontrolle unterwegs sein darf. Auch Anhänger mit dem Geschwindigkeitsschild „25“ müssten straßenverkehrstauglich sein – Beleuchtung, Blinker, Rückstrahler, Auflaufbremse und Reifen inklusive. Fehlt das Schild, gilt der Anhänger laut Vaupel nicht mehr als landwirtschaftlicher Anhänger, was einen Verstoß gegen Zulassungs- und Versicherungspflicht zur Folge hätte – mit Geldbuße und Punkten für Fahrer und Halter. Die Betriebserlaubnis selbst muss nicht mitgeführt werden und kann zu Hause aufbewahrt werden.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SfA) sind bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h generell von der Kfz-Steuer befreit und benötigen keine Zulassung – dafür ist die Kennlichmachung mit dem 20er-Schild seitlich und heckseitig sowie mit Name und Wohnsitz des Besitzers auf der linken Seite Pflicht. „Kaufen Sie sich so einen Aufkleber. Der kostet zwei Euro“, appellierte Vaupel an die Teilnehmer. Wer schneller als 20 km/h unterwegs ist, braucht ein eigenes grünes Kennzeichen, alle zwei Jahre eine Hauptuntersuchung sowie eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung.

Seit der Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Juli 2021 gilt zudem: Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen nur noch Anhänger mitgeführt werden, die ausschließlich der Zweckbestimmung der Maschine dienen – klassische Güter- oder Personenbeförderung ist damit tabu.

Bei den Maßen gibt Vaupel klare Zahlen vor: Ein Einzelfahrzeug darf zwölf Meter lang sein, ein Zug aus Zugmaschine und Anhänger 18,75 Meter, bei anderen Kraftfahrzeugen mit Anhängern liegt die Grenze bei 18 Metern. In der Breite gilt für Einzelfahrzeuge in der Regel 2,55 Meter; mit Doppelreifen, Gleisketten oder bestimmten Breitreifen ohne Innendruckbeschränkung sind auf öffentlichen Straßen bis zu drei Meter erlaubt – das gilt auch für angebaute und angehängte Arbeitsgeräte sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Bei festem Aufbau ist bei vier Metern Höhe Schluss.

Eine Sonderregel betrifft Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen: Hier sind im Betrieb bis zu 20,75 Meter Gesamtlänge (leer 18,75 Meter) und drei Meter Breite zulässig – auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen gelten dagegen wieder die normalen vier Me-

ter Höhe und 2,55 Meter Breite. Wichtig für die Praxis: „Ladestützen zählen zum Fahrzeug und werden immer mitgemessen, auch wenn sie eingeschoben sind“, sagte Vaupel. „Kaufen Sie nie eine Maschine über 3,5 Meter Breite, da haben Sie nur Ärger“, brachte es der Referent während des Vortrags auf den Punkt.

Zweiachsige Kraftfahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 18 Tonnen haben, ein Zug mit vier Achsen 36 Tonnen und ein Zug mit mehr als vier Achsen 40 Tonnen. Bei Starrdeichselanhängern hängt

ständig sein – ein Punkt, den Vaupel mit einem Augenzwinkern ansprach, als er ein Foto eines völlig verschmutzten Kotflügels zeigte. Warntafeln seien ab 2,75 Meter Breite vorne und hinten notwendig, erklärte er.

Auch Front- und Heckanbaugeräte müssen kenntlich gemacht werden, sobald sie verkehrsgefährdende Teile besitzen – etwa Frontlader und Werkzeuge ab zwei Meter Höhe. Beim Vorbaumaß gilt: Der Abstand von der Lenkradmitte bis zum Ende des Frontanbaugeräts darf maximal 3,5 Meter betragen. Wird dieser Wert überschritten, muss die eingeschränkte Sicht durch

geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden – etwa durch eine Begleitperson, Kamera- oder Spiegeltechnik. Kann das nicht gewährleistet werden, ist der Betrieb auf öffentlichen Straßen laut Vaupel nicht zulässig; verantwortlich ist stets der Fahrer.

Die Broschüren „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ und „Sicher transportieren“ stehen kostenlos über den BLE-Medienservice zum Download bereit: www.ble-medien-service.de/landwirtschaftliche-fahrzeuge-im-strassenverkehr.html und www.ble-medien-service.de/1574-7-sicher-transportieren-in-der-land-und-forstwirtschaft.html.



das zulässige Gewicht von der Anzahl der Achsen und den Achsabständen ab – bei einer Einzelachse liegt die Grenze bei zehn Tonnen. Vaupel wies darauf hin, dass moderne Zugmaschinen wie ein Fendt 1050 hier schnell an ihre Grenzen stoßen, während die gesetzlichen Gewichtsvorgaben nicht mitwachsen. Sein Rat: Vor der Fahrt einmal auf die Waage – sowohl Zugmaschine als auch Anhänger einzeln, denn beim Zusammenzählen von Eigengewicht und Stützlast wird schnell unterschätzt, wie nah man an der Grenze liegt.

Sind Maschinen größer, breiter, schwerer oder länger als gesetzlich vorgesehen, führen zwei Wege zum Ziel: eine Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 70 StVZO auf Basis eines Gutachtens von Hersteller, TÜV oder Dekra (das maximal 18 Monate alt sein darf), oder ein Erlaubnisverfahren nach Paragraph 29 Absatz 3 StVZO bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, inklusive Unbedenklichkeitserklärung der Versicherung. Vaupel betonte: Ein mitgeliefertes Herstellergutachten sei noch keine Genehmigung. Wer ohne gültige Erlaubnis mit überhöhten Maßen oder Gewichten unterwegs ist, riskiert die sofortige Stilllegung des Fahrzeugs und den Verlust des Versicherungsschutzes. Liegt die Erlaubnis vor, gilt die Mitföhrpflicht.

Oft vernachlässigt, aber dennoch wichtig: Beleuchtung, Warntafeln und Rückstrahler müssen sauber und voll-

Digitalisierung duldet keinen Aufschub mehr

Nur noch drei Schulungstermine zur E-Rechnung



Stefanie Nickel, Martina Rethorn und Maïke Brunkhorst (v. l.) bereiten die Mitglieder auf die digitale Buchhaltung vor. Foto: Backhaus

Mittelweser (tb). Die Digitalisierung der Buchführung in der Landwirtschaft schreitet unvermindert voran – und wird zunehmend von gesetzlichen Vorgaben getrieben. Nach dem seit dem 1. Januar 2025 alle Unternehmen in der Lage sein müssen, E-Rechnungen zu empfangen und ordnungsgemäß zu archivieren, rückt nun die nächste entscheidende Phase näher: Ab dem 1. Januar 2027 sind Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro gesetzlich verpflichtet, E-Rechnungen auch selbst digital zu erstellen und zu versenden. Für alle übrigen Unternehmen folgt diese Pflicht zum 1. Januar 2028.

Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, rät die Buchstelle des Landvolks Mittelweser allen Mandanten zur rechtzeitigen Vorbereitung. Die Umstellung von mehr als 2.000 Betrieben kurz vor Ablauf der Fristen sei organisatorisch kaum zu bewäl-

tigen, betont Steuerberater Joachim Kramer: „Wir können und wollen es uns nicht leisten, alle Mandate erst im letzten Moment umzustellen. Ein geordneter und stressfreier Ablauf ist nur möglich, wenn die Betriebe die verbleibende Zeit vorausschauend nutzen.“

Wer seine Buchhaltung noch nicht digitalisiert hat, sollte daher nicht mehr lange zögern: Das Landvolk Mittelweser bietet nur noch an drei Terminen praxisnahe Schulungen für das System „Just Farming“ an: am **Mittwoch, 7. Oktober**, am **Dienstag, 3. November**, und am **Dienstag, 8. Dezember**. In den jeweils 90-minütigen Schulungen arbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt mit ihren eigenen Betriebsdaten und lernen die Software kennen und wie sie anzuwenden ist: Belege lassen sich einfach per Smartphone oder Tablet erfassen, Überweisungen können in einem Arbeitsschritt mit vorbereitet werden, und eine integrierte KI unterstützt bei der Zuordnung von Kontobewegungen zu den passenden Belegen.

Interessierte sollten zu den Schulungen ein Notebook oder Tablet sowie eigene Belege (im PDF-Format oder als E-Rechnung) mitbringen. Wer sich einen der letzten Plätze sichern möchte, meldet sich per E-Mail an justfarming@landvolk-mittelweser.de an. Weitere Informationen gibt es unter www.landvolk-mittelweser.de/e-rechnung.



Profitieren Sie von exklusiven Angeboten

Exklusiv für Mitglieder Ihr Weg zum Angebot

Als Mitglied jetzt die attraktiven Verbandskonditionen sichern.



QR-Code scannen oder schnell und unkompliziert über eon.de/verband-kontakt ein individuelles Angebot erhalten. Ihr Verband steht Ihnen zusätzlich beratend zur Seite.

Ihre Vorteile im Überblick

- ✓ Flexible Tarifmöglichkeiten
- ✓ Planungssicherheit
- ✓ Exklusives Serviceteam als Ihr Ansprechpartner

☎ 0871-9538 6219

Mo-Fr 8–16 Uhr

📧 eon.de/verband-kontakt

e-on



Beim Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse beträgt die maximal zulässige Länge des Gespanns 20,75 Meter. Foto: annahaggblom / Pixabay

20 Euro Verlust pro Schwein

Warum Deutschland im europäischen Wettbewerb den Anschluss verliert

Mittelweser (ufa). Der Schweinemarkt in Deutschland befindet sich seit Jahren im Sinkflug. Zunächst langsam an Höhe verlierend, vor Kurzem steil nach unten gehend, um sich aktuell auf niedrigem Niveau einzupendeln. Über die Gründe dafür sowie mögliche Lösungen sprachen wir mit Tobias Göckeritz, Kreislandwirt im Landkreis Nienburg, bis 2023 Vorsitzender des Landvolks Mittelweser sowie Ferkelerzeuger und Schweinemäster.

Steigende Produktionskosten, sinkende Verkaufserlöse und Margen, harte Konkurrenz, Mindestlohn, schlechte Ernteergebnisse bei der Futtermittelherzeugung... Es fehlen Perspektiven für die Zukunft, insbesondere wenn es um Investitionen in tierwohlgerechte Ställe geht. Schweinehalter legen aktuell bei jedem verkauften Tier mehr als 20 Euro drauf. Das hält kein Landwirt auf Dauer aus.

„Die Schweinebranche agiert derzeit in einem toxischen Dreieck zwischen Politik, Handel und Verarbeitungswirtschaft“, ordnet Tobias Göckeritz die Situation ein. „Der Markt ist extrem komplex, die Bauern stehen als Produzenten ganz am Ende der Wertschöpfungskette und werden vor allem von Seiten des Handels nach Belieben hin und her geschoben. Die Politik hat sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene als nicht fähig erwiesen, den heimischen Markt wirkungsvoll zu steuern.“

Angesichts unzureichender Preise, gestiegener Kosten, wachsender Auflagen und fehlender Planungssicherheit werden die Landwirte von allen Seiten in die Zange genommen. Auch diversifizierte Betriebe können das Ungleichgewicht zwischen Produktionskosten und Erlösen wegen der realen und prognostizierten Ernteergebnisse, zumindest in diesem Jahr, nicht auffangen. Hinzu kommen hohe Lohnnebenkosten sowie explodierende Energiekosten, die



Tobias Göckeritz führt einen Betrieb mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht und Schweinemast in der Gemeinde Steimbke.

zudem in Deutschland ungleich höher sind als in vielen Nachbarstaaten.

Auffällig ist die Tatsache, dass bei sinkenden Erzeugerpreisen gleichzeitig die Preise für den Verbraucher im Supermarkt stabil bleiben. Wie kann das sein? Branchenexperten argumentieren, dass die Margen im Handel und bei sekundären Marktteilnehmern – Schlachtbetriebe, Logistiker... – hängen bleiben.

Hierzu gab ein Mitarbeiter von einem der vier großen deutschen Lebensmittelkonzerne – sein Name und Brötchengeber soll auf dessen Wunsch hin ungenannt bleiben – einen Einblick in die Preispolitik: „Die Bildung des Verbraucherpreises hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Zum einen ist die große Masse der Kunden nicht bereit oder finanziell in der Lage, bessere Qualität zu höheren Preisen zu kaufen. Die überwiegende Mehrheit entscheidet sich für das günstigere Angebot und nicht die bessere Haltungsform. Das ist nicht gut, aber nicht zu ändern. Am Ende bestimmt der Verbraucher

und nicht die Politik, der Erzeuger oder der Handel die Kaufentscheidung. Hinsichtlich der Preispolitik richtet sich der Einzelhandel nach Gegenwertschwellen. Das bedeutet: Preiserhöhungen von 0,89 auf 0,99 Euro sind beim Kunden durchsetzbar, überschreitet der Einzelhandel die Grenze von einem Euro, fällt die Kundenakzeptanz augenblicklich, und die Ware bleibt im Kühlregal liegen.“

Die heimischen Zucht- und Mastbetriebe sind qua Gesetz dazu verpflichtet, erheblich in bessere Haltungsbedingungen und damit ein fünfstufiges Raster zu investieren – von Bio bis zu Stallhaltung, die den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Dies spiegelt sich anschließend in höheren, zertifizierten Haltungsstufen und somit höheren Preisen wider. Doch können viele Betriebe die notwendigen Investitionen nicht finanzieren und geben die Landwirtschaft schlussendlich auf. Fast immer decken die Erträge nicht den Kapitaldienst der Investitionen. Allein im Verbandsgebiet des Landvolks Mittelweser haben 1,6 Prozent der Höfe in den letzten zehn Jahren die Segel gestrichen und aufgegeben. Mit 5,7 Prozent waren die Schweinehalter darunter überproportional vertreten.

Was sind also die Ursachen für die anhaltende Krise bei Ferkelerzeugern und Schweinemästern? Das Verbraucherverhalten wird von Politikern und Branchenvertretern an erster Stelle benannt. Der Trend zu veganen Ernährungsformen, gerade bei jungen Menschen, sowie eine stärkere Nachfrage nach Geflügel belasten den Schweinemarkt zusätzlich. Hinzu kommt der Wettbewerbsdruck durch ausländische Marktteilnehmer sowie Preisdruck bei den Futtermittel-, Veterinär- und Allgemeinkosten.

Tobias Göckeritz rät zu einem differenzieren, zahlen- und faktenbasierten Blick: „Deutschland ist auf dem internationalen Schweinemarkt einfach nicht mehr wettbewerbsfähig, die Kosten – auch versteckt hinter immensen bürokratischen Anforderungen – sind viel zu hoch. In den letzten zehn Jahren sank der jährliche Pro-Kopf-Verzehr bei Schweinefleisch von 35,9 auf 28,1 Kilogramm. Plakative Zahlen, die schnell relativiert sind, denn: Der Pro-Kopf-Verzehr sank seit 2020 nur um knapp sieben Prozent. Die Zahl der Schlachtungen dagegen um etwa 16 und der Mastschweinbestand um rund 21 Prozent. Noch interessanter ist die Entwicklung seit 2022. Der Schweinefleischverzehr hat praktisch aufgehört zu sinken, Bestände

und Schlachtungen sind weiterhin im Niedergang. Dagegen helfen auch keine Schönwetterreden.“

Der Schweinemarkt war schon immer volatil, durchlebte Boomphasen und Rezessionen. Das hat Tobias Göckeritz mit ökonomischem Weitblick analysiert und dokumentiert. Bei einem Mastschwein mit beispielsweise 100 Kilogramm Schlachtgewicht waren 2024 in Dänemark produzierte Schweine rund 25 Euro günstiger als in Deutschland, Schweine aus Spanien 22 Euro und aus den Niederlanden lagen bei 19 Euro unterhalb des hiesigen Preisgefüges. Dabei sanken die Futterkosten, die EU-weit ungefähr 60 Prozent der Vollkosten ausmachen, innerhalb dieses Zeitraums in unseren Nachbarstaaten auf ein deutlich niedrigeres Niveau als hierzulande. Unterm Strich: Damit hat sich Deutschlands Wettbewerbsnachteil 2024 nicht verringert, sondern gegenüber Spanien und Dänemark sogar vergrößert.

Ohne an dieser Stelle zu sehr ins Detail zu gehen, hier einige weitere aktuelle Fakten. Die jüngsten Zahlen zeigen unterschiedliche Entwicklungen: Auf EU-Ebene ist der Sauenbestand zuletzt leicht gestiegen, während der Gesamtbestand nahezu stagnierte. In Deutschland stabilisiert sich der Schweine-

bestand, wobei die Mastschweine rückläufig sind. Niedersachsen verliert weiterhin nicht nur Sauen, sondern auch Betriebe – 6,8 Prozent der Höfe nämlich. Die Zahl der Betriebe fällt wesentlich schneller als die Zahl der Sauen, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die durchschnittliche Bestandsgröße weiter steigt.

Stellt sich also die Frage, was zu tun ist, um die Problematik für die deutschen Bauern wieder in den Griff zu bekommen. Für Tobias Göckeritz gibt es darauf eine ganz eindeutige Antwort: „Wir müssen wieder wettbewerbsfähig gegenüber den Mitbewerbern, hier meine ich in erster Linie Dänemark und die Niederlande, werden. Das heißt, auf oder optimalerweise leicht unter deren Kostenniveau zu gelangen. Die Zitrone namens Landwirtschaft ist dabei schon ausgequetscht worden. Da gilt es nun, an anderen Stellschrauben zu drehen. Bei identischen Produktionsbedingungen innerhalb der EU-Grenzen entstehen in Deutschland geringere Erträge bei höheren Verbraucherpreisen. Ich will an dieser Stelle keine konkreten Tipps geben, wo man hier ansetzen sollte. Auf der Hand liegt, dass in diesem System etwas gewaltig in Schiefelage geraten ist.“

Geestferkel-Insolvenz zieht weite Kreise

Fusionspartner der VVG übernimmt zwei Standorte

Mittelweser (ccp). Die **Vermarktungsgemeinschaft für Zucht- und Nutzvieh (ZNVG) aus Rendsburg hat zwei Standorte der insolventen Geestferkel GmbH übernommen. Wie es in einer Mitteilung der ZNVG heißt, werden die Ställe in Pinnow (Landkreis Ludwigslust-Parchim) und Elmenhorst (Landkreis Stormarn) als Pachtbetriebe weitergeführt. Die Geestferkel GmbH war an 23 Standorten in Norddeutschland aktiv und hielt etwa 25.000 Sauen. Darüber hinaus wird der Gesamtbestand mit 52.000 Saug- und Babyferkeln, 90.000 größeren Ferkeln und 32.500 Mastschweinen angegeben. Geschäftsführer und Landwirt Tim Ahlers bezeichnete die Insolvenz seines Unternehmens nicht nur als Problem eines einzelnen Betriebes. Sie sei ein Warnsignal für die gesamte deutsche Schweinehaltung und Ernährungswirtschaft.**

Das Engagement der ZNVG dürfte auch für die hiesige Schweinehaltung von Bedeutung sein, da das Rendsburger Unternehmen und die Viehvermarktungsgemeinschaft Aller-Hunte-Weser (VVG AHW) zum 1. Januar 2026 eine Fusion eingegangen sind. Auf Anfrage verweist die VVG auf die Tatsache, dass die Fusion immer noch nicht endgültig vollzogen sei, und enthält sich weiterer Angaben. Trotzdem ist davon auszugehen, dass beide Partner den Schritt in gegenseitigem Einvernehmen vollzogen haben. Im Geschäftsgebiet der fusionierten Viehvermarktung Nord überwiegt die Schweinemast, während die Ferkelerzeugung schwindet. Der Einstieg in die frühere Geestferkel-Kette bedeu-

tet daher eine wichtige Sicherung des Ferkelbezugs aus eigener Hand. Den Betrieb der beiden Standorte will die ZNVG auf eigene Rechnung weiterführen und übernimmt die Kosten für Personal, Futter, Tierarzt und Energie sowie weitere laufende Aufwendungen.

In einem umfangreichen Schreiben wendet sich die Geestferkel GmbH an die Öffentlichkeit. „Die Erlöse reichen in der Ferkelerzeugung teilweise nicht einmal mehr aus, um Futter, Wasser und Strom zu bezahlen. Unter diesen Bedingungen kann kein Unternehmen dauerhaft bestehen“, so Geschäftsführer Ahlers. Sein Unternehmen sieht ein grundlegendes Ungleichgewicht zwischen Landwirtschaft, Schlachtunternehmen und Lebensmitteleinzelhandel, da vier große Handelsgruppen rund 85 Prozent des deutschen Lebensmitteleinzelhandels kontrollierten. „Wir brauchen vollkommen neue Preismodelle für den Lebensmittelhandel, Schlachthöfe und die Landwirtschaft“, erklärt Ahlers. Wochenpreisnotierungen müssten durch langfristige Preisabsprachen ersetzt werden, wie es in der Geflügelwirtschaft üblich sei. „Wenn sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht grundlegend ändern, hat die Ferkelerzeugung in Deutschland kaum noch eine Zukunft.“

Während Ahlers sich als Opfer widriger Umstände sieht, fehlen selbstkritische Anmerkungen vollständig. Das Ziel von Wachstum und Größe dürfte bei der Geestferkel GmbH vor dem Motiv der Bestandssicherung und Risikoabsicherung gestanden haben.



Ihr Partner in der genossenschaftlichen Viehvermarktung

27330 Asendorf
Heidkämpe 2
Tel. 04253 9325-0
Fax 04253 9325-35

27259 Varrel
Mühlenstraße 6
Tel. 04274 9311-0
Fax 04274 9311-33

29664 Walsrode
Große Schneede 1
Tel. 05161 98303-0
Fax 05161 98303-10

www.vvg-awh.de

service@vvg-awh.de

DEIN HOFPROJEKT
planen | fördern | optimieren

Team Thamm

- Baubetreuung von A bis Z
- Immissionsgutachten
- Förderprogramme
- Energieeffizienz
- Sachverständigenwesen

T 04277 1212 | dein-hofprojekt.de

Thamm GmbH & Co. KG

„Die Kette ist zum Zerreißen gespannt“

Ferkelerzeuger, Mäster und Vermarkter über die Krise am Schweinemarkt

Mittelweser (ine). Die Lage für Sauenhalter und Schweinemäster ist herausfordernd: Wenn sie aktuell in den Stall gehen, zahlen sie drauf und verlieren mit jedem heranwachsenden Tier bares Geld. Die Landvolk-Zeitung sprach mit einem Ferkelerzeuger, mit Schweinemästern und einem Vermarkter.

Der Vermarkter

„Die Kette ist zum Zerreißen gespannt. Und ich hoffe, dass kein Glied reißt.“ Diese wahren und plakativen Worte findet Patrick Wilkens, geschäftsführender Vorstand der Raiffeisen Viehverband eG in Twistringen, für die aktuelle Situation auf dem Schweinemarkt. „Die Preise sind nicht ausreichend, um die Vollkosten zu decken“, erklärt Wilkens. Aktuell bekommt der Landwirt 1,60 Euro pro Kilogramm Schlachtgewicht beim Schwein, bei Sauen sind es nur 0,73 Euro pro Kilogramm. Die Ursache dafür: Die Zahl der abgesetzten Ferkel in Deutschland ist gestiegen. Zudem drängt Schweinefleisch insbesondere aus Spanien auf den deutschen Markt. Bei einer gleichbleibenden Nachfrage führte das in den vergangenen Wochen zu fallenden Preisen. „Das ist ein Riesendilemma, in dem wir uns da bewegen“, findet Patrick Wilkens. Manche Mäster ließen angesichts der Preise ihre Ferkelerzeuger im Regen stehen und würden ihnen die Ferkel nicht mehr abnehmen. „Das ist eine Herausforderung für uns als Vermarkter“, so Wilkens. Die RVV bringe die Ferkel dann an den Mäster, was bei Schlachtpreisen von zuletzt 1,40 Euro durchaus eine Herausforderung gewesen sei. „Es gibt aber auch Vermarkter, die keine Verantwortung übernehmen und ihren Ferkelerzeugern sagen, dass sie sich

im nächsten Jahr wieder melden sollen.“ Ein durchaus schwieriges Verhalten: Denn während ein Schweinemäster einen Stall kurzerhand leer stehen lassen könne, sei das bei einem Sauenhalter ganz anders, wenn die Tiere erst einmal belegt seien: „Dann haben wir eine Bremsspur von mindestens 180 Tagen“, weiß Patrick Wilkens. Die aktuelle Lage ließ daher die Zahl der Schlachtungen bei Sauen in die Höhe schnellen: „Die ist um 20 Prozent nach oben gegangen“, blickt er auf den Markt.

Was braucht es aus seiner Sicht, um den deutschen Schweinemarkt zu stabilisieren? Zunächst einmal einen Kilopreis von 1,75 Euro für Schweinefleisch. Das müsse das Ziel sein. „Und wir benötigen einen Schulterschluss mit der Schlachtindustrie. Denn auch die verliert aktuell Geld. Die grüne und die rote Seite müssen noch mehr an einem Strang ziehen. Wir müssen das gemeinsam schaffen.“ So könnten sie gegenüber dem Handel selbstbewusster auftreten. Denn dass der Landwirt für sein Tier so wenig Geld wie nie bekommt, ist für den Verbraucher an der Fleischtheke nicht spürbar. „Wir müssen noch mehr eine Marke kreieren, um uns vom Durchschnittsprodukt aus dem Ausland abzuheben“, nennt er einen weiteren Ansatz und wertet die „Initiative Tierwohl“ als Schritt in die richtige Richtung. Dass aber beispielsweise Edeka Nordbayern-Sachsen-Thüringen Tierwohlverträge mit Ferkelerzeugern und Schweinemästern gekündigt hatte, die nach Vollkosten abgerechnet wurden, ist ein Indiz dafür, dass auch der Handel nach Einsparmaßnahmen gerade für Schweinefleisch aus den höheren Haltungsformen 3 und 4 sucht.

Denn der Verbraucher schaut in Zeiten steigender Preise mehr aufs Geld und gibt sich auch mit Schweinefleisch aus den Haltungsformen 1 und 2 zufrieden. Das ist bitter für die Landwirte, die ihre Ställe umgebaut haben und nach hohen Standards produzieren. Man müsse sich schon grundsätzlich fragen, so Patrick Wilkens, ob die Schweinefleischproduktion in Deutschland noch gesichert sei. Eines sei aber klar: „Weltweit wird kein Tier weniger produziert.“ Dass hierzulande höhere Anforderungen an die Tierhaltung gelten als in anderen europäischen Ländern, gehöre zum Dilemma. „Noch stehen die Banken hinter der Landwirtschaft. Aber so langsam bröckelt es“, weiß auch der Vermarkter. Um alle Tierschutz-

Nutztierhaltungsverordnungen umzusetzen, die der deutsche Staat fordert, muss ein Landwirt in den nächsten Jahren bis zu 12.000 Euro pro Mastplatz investieren – und das ohne eine Garantie, dieses Geld jemals auch wieder erwirtschaften zu können.

Der Ferkelerzeuger

„Wir werden es überstehen“, sagt Michael Eckebrecht aus Asendorf. Er ist nicht nur Sauenhalter und damit Ferkelerzeuger, sondern auch Schweinemäster. An einen anderen Landwirt liefert er noch Ferkel, alle anderen mästet er auf dem eigenen Betrieb im geschlossenen System. Insgesamt verfügt er über 5.500 Mastplätze in Haltungsform 2. Am 20. Juli bekam er für ein Ferkel 30 Euro, im Winter waren es noch 50,

im Frühjahr sogar 59 Euro. Was er am Ende braucht, sind 55 bis 60 Euro pro Tier, mit Zuschlägen müsste er auf 75 Euro kommen. „30 Euro reichen nicht einmal für die Direktkosten.“ Will heißen: Nicht einmal das Futter, das er für die Tiere benötigt, kann er mit dem Erlös aus dem Verkauf eines Ferkels bezahlen. Für die Entlohnung der ganzen Arbeit steht schon mal kein Cent mehr zur Verfügung. Bei einem Preis von 30 Euro pro Tier und 30.000 Ferkeln pro Jahr bedeutet das ein Minus von 600.000 Euro für seinen Betrieb. Solche Summen zu kompensieren, sei schwierig, sagt Michael Eckebrecht. Grundsätzlich sei man Schwankungen auf dem Schweinemarkt gewöhnt. Aber: „Die Durststrecken werden mehr und sie werden länger. Und bei jeder Preismisere gibt es einen Schub, dass wieder Landwirte aufhören.“ Dabei befinden sich gerade die Sauenhalter in einer schwierigen Gemengelage: Von ihnen wird mehr und mehr gefordert, sie müssen umbauen, investieren und mehr Platz für Sauen und Ferkel schaffen. Das geht oft damit einher, abzustocken, also die Zahl der Tiere im Stall zu verringern. Gleichzeitig sinkt aber auch der Erlös für Sauen, Ferkel und Schweine – dass damit die Hal-

tung dieser Tiere immer unwirtschaftlicher wird, liegt auf der Hand. Ein weiteres Novum tritt zudem zum 1. Januar 2027 in Kraft: Dann müssen Schweine, die nach Kriterien der Initiative Tierwohl gemästet werden, auch schon als Tierwohl-Ferkel aufgezogen worden sein. Dann muss Michael Eckebrecht zehn Prozent mehr Platz im Wartestall schaffen: „Ich muss also den Bestand abstocken oder die Jungsauenaufzucht als Kompromiss auslagern“, berichtet der Landwirt. Er hält an der Sauenhaltung und der Schweinemast fest, allein schon, weil die nächste Generation in den Startlöchern steht: „Mein Sohn ist jetzt auch Landwirt und mit in den Betrieb eingestiegen.“ Und doch: „Wir Ferkelerzeuger sind das schwächste Glied in der Kette.“ Denn während ein Mäster seinen Stall angesichts schlechter Preise einfach leer stehen lassen kann, trägt eine Sau 115 Tage – und sind die Ferkel erst einmal da, wollen sie aufgezogen und vermarktet werden

Der Schweinemäster

Während manche Schweinemäster ihre Ställe angesichts der desolaten Preise leer stehen lassen, agiert das Gros noch anders: „Augen zu, weitermachen, Ferkel abnehmen – schon wegen der Fairness gegenüber dem Ferkelerzeuger“, sagt Jörg Schäfer. Der Landwirt aus Calle hält rund 3.000 Schweine nach Tierwohlstandards und sagt angesichts der Preismisere: „Das muss man als Mäster aushalten.“

Mancher kann das aber nicht mehr, weiß auch Vermarkter Patrick Wilkens: „Wir haben immer mehr mit Insolvenzen zu tun.“



Patrick Wilkens, geschäftsführender Vorstand der Raiffeisen Viehverband eG.
Fotos: Suling-Williges



Michael Eckebrecht hält Schweine im geschlossenen System.



Jetzt Mitglied werden.

Wir stehen für Nähe.

Mitglied sein heißt: Regionalität leben.
Verlässlichkeit erfahren. Mehr auf:
vb-isun.de • vbvechta.de • volksbank-niedersachsen-mitte.de

Wir machen den Weg frei.

Volksbank

Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales
- allgemeine Agrarberatung

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Vorsitzende Christoph Klomburg und Jürgen Meyer:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
14-täglich montags im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Außensprechtag der Sozial- und Rentenberatung:
Mittwochs im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtage finden am 16. September und am 30. September von 9 Uhr bis 11.30 Uhr im Rathaus Lavelosloh (Lavelosloher Straße 11, ehem. Volksbank) statt.

Dorfhelferinnen

Station Niedersachsen Mitte:
Martina Wüllmers
Telefon: 0176 19124115

20 Jahre im Landvolk-Verbund

Hilke Borchering begann 2006 ihre Ausbildung beim Landvolk



Syke (tb). Hilke Borchering hat in ihrer Zeit beim Landvolk Mittelweser und der Contax Steuerberatung einige Stationen durchlaufen. Landvolk-Geschäftsführer Olaf Miermeister und Hermuth Straßburg, Leiter Rechnungswesen, gratulierten der 36-jährigen jetzt zum 20-jährigen Dienstjubiläum. 2006 begann sie ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten beim Landvolk Mittelweser, ehe sie zur Contax wechselte, wo sie sechs Jahre lang die Zentrale leitete. Es folgte ein Wechsel zurück ins Steuerfach und – nach erfolgreicher Weiterbildung – die Rückkehr zum Landvolk, wo sie seither in der internen Buchhaltung tätig ist.

Sojaanbau noch ein zartes Pflänzchen

Hoher Importbedarf / Strategie soll Abhängigkeit verringern

Mittelweser (Ipd). Der Sojaanbau in Niedersachsen wächst deutlich – aber auf vergleichsweise geringem Niveau. Innerhalb eines Jahres ist die Anbaufläche laut Statistischem Bundesamt um knapp 15 Prozent gestiegen. Zur kommenden Ernte im September steht die Hülsenfrucht auf voraussichtlich 2.600 Hektar bereit – das sind jedoch weniger als 0,2 Prozent der Ackerfläche. Deutschlandweit sieht es kaum anders aus. Hier liegt der Anbauanteil bei 0,3 Prozent.

Dabei sind Hülsenfrüchte gesund und haben ackerbaulich viele Vorteile: Sie lockern enge Fruchtfolgen auf, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und fördern den Humusaufbau sowie die Zunahme der Regenwurmpopulation. Soja, Ackerbohnen, Erbsen und Süßlupinen sind zudem ein wichtiger Bestandteil der Tierfütterung und tragen auch beim Menschen zu einer ausgewogenen Ernährung bei.

Eine größere Bedeutung haben Hülsenfrüchte insgesamt. Die Anbaufläche von Ackerbohnen stieg laut Destatis in Niedersachsen von 9.100 Hektar auf 9.500 Hektar (plus 4,4 Prozent). Der Anbau von Erbsen und Süßlupinen lag 2025 relativ stabil bei etwa 9.000

Hektar beziehungsweise 2.000 Hektar. Deutschlandweit wurden im Wirtschaftsjahr 2023/24 nach vorläufigen Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 670.900 Tonnen Hülsenfrüchte ohne Sojabohnen geerntet. Die Inlandsverwendung lag 2023/24 bei 1,1 Millionen Tonnen. 62 Prozent davon konnten über die heimische Erzeugung gedeckt werden. Allerdings wird ein großer Anteil davon verfüttert. Bei der Verwendung von Hülsenfrüchten als Lebensmittel könnte das Potenzial noch besser ausgeschöpft werden – dafür müssten Verarbeitung, Vermarktung und Nachfrage weiterentwickelt werden.

In diese Lücke springt der Aktionsplan der EU-Kommission für ein unabhängigeres europäisches Proteinsystem. Er soll die Abhängigkeit von Soja-Importen aus Übersee verringern. Der Plan hebt die Chancen von Proteinvielfalt hervor und nimmt heimische Eiweißpflanzen als wichtigen Hebel für die Ernährungssicherheit wahr. Der Bundesverband für Alternative Proteinquellen (BALPro) bezeichnet den EU-Proteinplan als ein wichtiges Signal. Europa erkenne zunehmend, dass alternative Proteine ein strategischer Wirtschafts-, Innova-

tions- und Resilienzfaktor seien. Gute Ziele allein reichten jedoch nicht aus. Europa brauche konkrete Investitionen in Forschung, Skalierung und Produktionskapazitäten sowie verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen. Nur so könne aus einer politischen Strategie ein wettbewerbsfähiger Zukunftsmarkt entstehen.

Was bedeuten Kappung und Degression?

EU-Kommission will Direktzahlungen staffeln / Hohe Einbußen für große Betriebe

Mittelweser (ccp). Die Regeln der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Förderperiode 2028 bis 2034 werfen ihre Schatten voraus. Ein immer wieder abgeschmetterter Plan zur Verteilung der Direktzahlungen hat neue Aktualität erhalten. So befürwortet EU-Agrarkommissar Christophe Hansen eine Staffelung der Hektarprämien. Dabei sinkt der Fördersatz mit zunehmender Betriebsgröße. Im Amtsdeutsch heißt das: degressive flächenbezogene Einkommensstützung – oder kurz DABIS für Degressive Area-Based Income Support.

Es bleibt aber nicht bei dieser Maßnahme: Als zweite Komponente sieht der vorgelegte Plan die Begrenzung der Förderung bei einem Auszahlungsbetrag von etwa 100.000 Euro vor (Kappung). Zu beachten ist, dass sich die absolute Obergrenze lediglich auf die Direktzahlungen bezieht. Die Förderung von Öko-Regelungen ist von der Kappung nicht betroffen.

Gemäß den Plänen der EU-Kommission soll die degressive flächenbezogene Einkommensstützung bis 20.000 Euro ohne Kürzung gezahlt werden. Der Betrag zwischen 20.000 und 50.000 Euro unterliegt einem Flächensatz, der um 25 Prozent gekürzt wird (unterstellt man eine Flächenprämie von 150 Euro je Hektar, sind das 112,50 Euro je Hektar). Der nächste Schritt zwischen 50.000 und 75.000 Euro wird mit dem halben Ausgangssatz kalkuliert (75 Euro je Hektar). Auf Vergütungen über 75.000 Euro entfällt eine Hektarprämie von nur noch 37,50 Euro je Hektar (Kürzung um 75 Prozent). Die Staffel endet bei maximal 100.000 Euro. Der 500-Hektar-Betrieb, der nach der bisherigen Regelung bei Flächenprämien von 150 Euro eine Gesamtzahlung von

Pachten weiter gestiegen

Zuwachs im Osten am höchsten

Berlin (AgE). Auch im Jahr 2025 sind die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen in Deutschland gestiegen. Das zeigen die vom Bundeslandwirtschaftsministerium veröffentlichten Daten zum Testbetriebsnetz. Demnach lag der Pachtpreis für Acker- und Grünland im Bundesdurchschnitt bei 408 Euro pro Hektar; das waren zwölf Euro beziehungsweise drei Prozent mehr als 2024.

Besonders gefragt ist Pachtland offenbar weiterhin im Osten Deutschlands. Dort gingen die Pachtpreise teilweise sogar zweistellig nach oben. Der stärkste Zuwachs von 11,1 Prozent wurde in Brandenburg verzeichnet, wo im Schnitt 208 Euro pro Hektar fällig wurden. Um 10,2 Prozent auf 309 Euro legte das Pachtpreinsniveau in Mecklenburg-Vorpommern zu. Am tiefsten mussten die Landwirte in Sachsen-Anhalt in die Tasche greifen; dort waren durchschnittlich 316 Euro zu zahlen. In Thüringen lag der Durchschnittspreis bei 211 Euro, in Sachsen bei 187 Euro.

Auch in den westlichen Bundesländern entwickelten sich die Pachtpreise überwiegend nach oben, wenngleich nicht

in allen Regionen. Nordrhein-Westfalen verzeichnete mit knapp fünf Prozent den höchsten Anstieg und erreichte ein durchschnittliches Pachtpreinsniveau von 611 Euro je Hektar. Damit blieb das Bundesland im bundesweiten Vergleich auf der Spitzenposition. In Schleswig-Holstein legte der Pachtpreis um 5,5 Prozent auf 463 Euro zu. Das bedeutet Platz drei im Bundesranking. Dahinter folgt Bayern, wo der Pachtpreis nur leicht um 1,3 Prozent auf 407 Euro pro Hektar anstieg. Im Bundesvergleich am zweit teuersten war der Pachtpreis 2025 in Niedersachsen, wo im Schnitt 568 Euro verlangt wurden. Allerdings waren das rund zwei Prozent weniger als im Vorjahr.

Nachdem der Anteil der gepachteten Flächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche 2024 erstmals seit mehreren Jahren wieder leicht gesunken war, kehrte sich diese Entwicklung 2025 trotz der erhöhten Kosten wieder um. Ausgewiesen wird vom Bundeslandwirtschaftsministerium ein Pachtanteil von 61,7 Prozent. Am höchsten war der Pachtflächenanteil mit 75,6 Prozent in Hessen, am niedrigsten mit 54,7 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

Quelle: Agra Europe



Diesel. Öl. Schmierstoffe.

Faire Preise. Optimiertes Sortiment. Schnell geliefert.

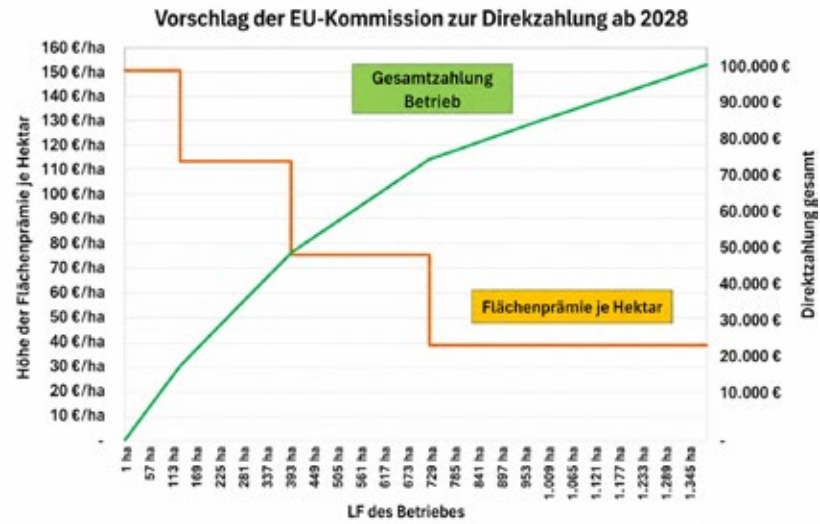
Wir versorgen:

- Privat
- Gewerbe
- Landwirtschaft

JETZT KONTAKT AUFNEHMEN!

Obere Heide 2
28857 Wachendorf
Telefon: 04240-1380
info@stoffregen-oel.de

STOFFREGEN MINERALÖLE



IMPRESSUM

Herausgeber:
Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Tim Backhaus

Anschrift:
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80
E-Mail:
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:
Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:
Schweiger & Pick Verlag
Pfungsten GmbH & Co. KG,
Celle

Erscheinungsweise:
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leserschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

Klassenzimmer unterm Blätterdach

Gymnasium bekommt eigenen Schulwald als Lernort

Br.-Vilsen (ine). „Ich will sägen und hätte Bock darauf, eine Bank zu bauen“, erklärte einer der Zwölftklässler des Gymnasiums Bruchhausen-Vilsen mit Blick auf das Waldstück am Moorweg in Broksen. Das ist 2012 entstanden, als Vilsa-Brunnen dort auf einer Ausgleichsfläche der Samtgemeinde 20.000 Baumsetzlinge auf einer Fläche von vier Hektar anlässlich seines 100-jährigen Jubiläums in die Erde brachte. Mittlerweile ist daraus ein stattlicher Wald geworden – und ein Teil davon ist ab sofort ein Schulwald des Gymnasiums Bruchhausen-Vilsen. Dazu unterschrieben die Partner jetzt vor Ort einen Kooperationsvertrag. Alle Partner erhielten bei dieser Gelegenheit eine Plakette „Schulwälder gegen Klimawandel“ der Stiftung Zukunft Wald.

Aktuell gebe es 90 Schulwälder in Niedersachsen, erläuterte Stiftungsdirektorin Elisabeth Hüsing. Diese würden immer neu angelegt, mit aktuell einer Ausnahme – nur in Bruchhausen-Vilsen agiere man nun in einem bereits vorhandenen Waldstück. „Das ist ein tolles Geschenk für uns, dass wir diesen Wald hier in Bruchhausen-Vilsen 20 Jahre lang nutzen dürfen“, so Elisabeth Hüsing. Denn der geschlossene Vertrag läuft über zwei Jahrzehnte. „Ich finde es toll, dass der Jubiläumswald einen zusätzlichen Nutzen bekommt“, freute sich auch Henning Rodekoher, Gesellschafter von Vilsa-Brunnen. Elisabeth Hüsing verspricht: „Wir wollen den Wald noch struktureicher und spannender als Erlebnisraum machen.“ Dazu gehören neue Anpflanzungen, ein weiterer Zugang und Sitzgele-

genheiten. Auch die Lehrkräfte freuen sich über den neuen außerschulischen Lernort. „Wir digitalisieren uns. Gleichzeitig haben wir einen Trend, der ins Praktische geht“, sagte Schulleiterin Lisa Peitzmeier-Stoffregen. Man sehe viele Ankerpunkte für Unterricht im Wald, auch in Fächern wie Kunst oder Erdkunde.

Für den Start tummelten sich erst einmal die Schülerinnen und Schüler der beiden Biologie-Leistungskurse aus dem zwölften Jahrgang im frisch gekürten Schulwald. Sie untersuchten Bodenproben, entdeckten Molche und bestimmten Bäume. „Der Mensch braucht auch das Nicht-Digitale“, unterstrich Elisabeth Hüsing von der Stiftung Zukunft Wald, die von den Niedersächsischen Landesforsten initiiert wurde. „Für die Schulen und die Flächeneigentümer entstehen keine Kosten“, erklärte sie. Auch Stellen wie die von Julia Macke, Studentin der Umweltwissenschaften, sowie Adrian Fischer, der sein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) bei der Stiftung absolviert, werden finanziert. Er habe gezielt nach einem FÖJ gesucht, „wo man rausgehen muss, um etwas zu machen“. Nicht anders erging es den Zwölftklässlern: Auch sie hatten sichtlich Spaß daran, in ihrem neuen Schulwald Neues zu entdecken und Hand anzulegen. „Auch bei unseren Projekttagen im März 2027 wird der Schulwald eine große Rolle spielen, wenn es um das Thema Nachhaltigkeit geht“, sagte Lehrerin Carolin Schreiber. Was am Ende für die Kinder und Jugendlichen bleiben soll, sind vor allem Erinnerungen und Erfahrungen an ihre Arbeit im Wald, erklärte Elisabeth Hüsing.

Grünes Abitur nicht geschenkt

Jägerprüfung attraktiv / 24 Prozent Durchfallquote



Mittelweser (djv). Im vergangenen Jahr haben 18.423 Kandidaten ihre staatliche Jägerprüfung in Deutschland bestanden. Ihre Zahl hat sich somit seit 2005 mehr als verdoppelt. Zugenommen hat im selben Zeitraum aber auch die Durchfallquote. Etwa 24 Prozent der Anwärter scheiterten 2025 am Grünen Abitur.

Die mit Abstand meisten bestandenen Prüfungen wurden nach Angaben des DJV in Bayern (4.942) und Niedersachsen (4.610) abgelegt. Auf den Plätzen drei und vier folgen Baden-Württemberg (1.494) und Mecklenburg-Vorpommern (1.466). Der Frauenanteil steigt weiter und liegt jetzt bei 29 Prozent. Das ist ein Anstieg um fast die Hälfte innerhalb von 15 Jahren.

Als Motiv für die Jägerausbildung liegt der Wunsch nach intensivem Naturerlebnis auf Platz eins mit 69 Prozent. Es folgen ein Beitrag zum aktiven Na-

turschutz (63 Prozent) und Wildfleisch als Lebensmittel (46 Prozent). Das Interesse an Waffen liegt hingegen mit fünf Prozent auf den hinteren Plätzen.

Die staatliche Jägerprüfung besteht aus drei Teilen: schriftlich, mündlich-praktisch und Schießen. Die Themenschwerpunkte reichen dabei von Jagdpraxis über Wildbiologie und Tierkrankheiten bis zu Waffen- oder Naturschutzrecht. Fehler beim Umgang mit der Waffe oder schlechte Schießleistungen haben ein sofortiges Nichtbestehen zur Folge.

Nach bestandener Jägerprüfung kontrollieren die zuständigen Behörden die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung jedes Jungjägers. Abfragen bei der Polizei und dem Verfassungsschutz sind Standard. Darüber hinaus kann ein medizinisches Gutachten eingefordert werden. Nur nach einwandfreier Überprüfung gibt es schließlich den Jagdschein.



Teilnehmer und Veranstalter des Kreisleistungspflügens 2026 im Landkreis Diepholz.

Foto: Landvolk Diepholz

Wettstreit um die beste Furche

17 Auszubildende messen sich beim Kreisleistungspflügen in Groß Lessen

Groß Lessen (sme). Was einfach aussieht, verlangt in Wirklichkeit Können und Geschick: eine gerade Furche mit dem Pflug in den Acker pflügen. In dieser alten Kunst des bäuerlichen Handwerks maßen sich 17 Auszubildende im Beruf des Landwirts beim Kreisleistungspflügen. Auf der Fläche von Hauke Meyer-Husmann in Groß Lessen zeigten die angehenden Landwirtinnen und Landwirte ihr Können.

Darius Brüggemann, Bildungsbeauftragter der Landwirtschaftskammer

Niedersachsen, stellte allen Teilnehmern ein gutes Zeugnis aus: „Alle haben Mut bewiesen, hier anzutreten, und von allen kann sich die Leistung sehen lassen.“ Einen Sieger musste die Fachjury dennoch küren: Der Titel des besten Pflügers ging an Pete Büntemeyer (Ausbildungsbetrieb Bliedernicht, Ehrenburg). Den zweiten und dritten Platz belegten Katharina Grote (Ausbildungsbetrieb Bodenstab, Mellinghausen) sowie Leon Hillmann (Ausbildungsbetrieb Linderkamp-Ortermann, Borstel). Mit ihren Leistungen

qualifizierten sich die Besten für den Landesentscheid, wo sie die Chance haben, sich mit den erfolgreichsten Nachwuchspflügerinnen und -pflügern Niedersachsens zu messen.

Zeitgleich zum Wettbewerb luden die landwirtschaftlichen Fachschüler des BBZ Jürgen Ulderup aus Sulingen zu einem Pflanzenbautag ein. Anhand von praktischen Beispielen wurden Bodenbearbeitungstechnik, Aussaat, Beikräuter, Bodenprofil und Ladungssicherung thematisiert und den Auszubildenden nähergebracht.

+++WANDERPOKAL DER WERNER-EHRICH-STIFTUNG+++ATTRAKTIVE SACHPREISE+++ESSEN & TRINKEN+++
+++INFOSTÄNDE+++BODENPROFIL+++GEWINNSPIEL+++

NIENBURGER KREISENTSCHEID

LEISTUNGS PFLÜGEN

**Freitag, 25. September 2026,
ab 9.00 Uhr in Heidhausen, Landesbergen**

Das Pflugfeld ist ab der Raiffeisen-Tankstelle Landesbergen ausgeschildert.

Anmeldung für landwirtschaftliche Auszubildende (1.-3. Lehrjahr), Schüler des Beruflichen Gymnasiums Agrar (12.-13. Jahrgang) sowie alle, die Lust aufs Wettkampfpflügen haben, bis 18. September per E-Mail an andreas.martius@t-online.de.



Besonderes Geschenk zum 80. Geburtstag

Musikalisches Picknick mit 120 Gästen bei den LandFrauen

Hoya (ih). Eine gelungene Symbiose aus Natur und Kultur erlebten Mitte August 2026 rund 120 Gäste in Eysstrup-Mahlen. Anlass des besonderen Kulturerlebnisses im idyllischen Ambiente des Gartens der Familie Alhusen war das 80-jährige Bestehen des LandFrauenvereins Hoya. Zum Auftakt ließ die erste Vorsitzende Imke Wicke kurz die 80-jährige Vereinsgeschichte Revue passieren, bevor die Hausherrin Beatrix Alhusen das Wort ergriff und die Gäste herzlich in ihrem Garten willkommen hieß.

Anschließend zog die Mezzosopranistin Stefanie Golisch das Publikum in ihren Bann. Mit dem aus der Feder von

Uwe Hoppe stammenden Programm „In einem Meer von Liebe“ verband sie bekannte Lieder, Arien und Chansons mit amüsanten sowie nachdenklichen Anekdoten rund um das schönste Thema der Welt. Dabei ließ die Künstlerin charmant offen, ob in den Geschichten eigene, autobiografische Elemente steckten oder ob sie den Gästen schlicht neue Denkanstöße mit auf den Weg geben wollte.

Das ganz besondere Flair schufen die Gäste bei der Veranstaltung selbst: Ausgestattet mit Picknickdecken und Klappstühlen verwandelte das Publikum die Wiese in eine bunte Open-Air-Philharmonie. Viele hatten liebevoll

gedeckte, klappbare Tische, stilvolle Dekorationen und eine feine Auswahl an mitgebrachten Köstlichkeiten im Gepäck. Sommerliche Hüte bei Damen und Herren machten das charmante Bild perfekt. Zwischen blühenden Beeten verschmolzen die Klänge der Musik nahtlos mit dem leisen Blätterrauschen und der ausgelassenen Stimmung. Auch nach Ende des Konzerts saßen die Gäste noch lange zusammen und genossen die einzigartige Atmosphäre.

Ein rundum gelungener Geburtstag voller Lebensfreude, der den LandFrauen als ein harmonisches Fest für alle Sinne noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Entdeckungstour durch die Heimat

44 LandFrauen radeln durch die Region

Hoya (ih). Bei hochsommerlichen Temperaturen um die 30 Grad und strahlendem Sonnenschein verwandelte sich der Vorplatz der Stiftskirche in Bücken Mitte August in einen lebendigen Treffpunkt. Insgesamt 44 motivierte Hoyaer LandFrauen und einige LandHerren kamen vor dem imposanten Portal zusammen, um gemeinsam mit dem Rad die Region zu erkunden. Die Nachfrage im Vorfeld war so überwältigend, dass kurzfristig ein zweiter regionaler Radfahrguide organisiert werden musste. Aufgeteilt in zwei Gruppen startete das Teilnehmerfeld auf die rund 60 Kilometer lange Strecke. Das Besondere: Es handelte sich um eine echte Überraschungsradtour – Weg und Ziel waren bis zum Schluss ein gut gehütetes Geheimnis der Organisatoren.

Die erste Etappe war bewusst kurz gewählt. Bereits nach fünf Kilometern steuerten die Gruppen den Hof Bünke-mühle in Helzendorf an. Dort wartete ein üppiges und liebevoll zubereitetes Frühstück auf die Radler. Frisch gestärkt und voller Energie traten die Teilnehmer anschließend in die Pedale, um sich den geschichtlichen und naturkundlichen Höhepunkten des Tages zu widmen.

Auf dem Skulpturenweg in Warpe erinnerte das markante Nashorn an die eiszeitliche Tierwelt vor 100.000 Jahren. Tiefere Einblicke bot die Geschichte der regionalen Moore, die nach der letzten Eiszeit vor rund 10.000 Jahren entstanden und deren Torf bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts als wichtiges Heizmaterial genutzt wurde. Beim

Durchqueren des Moores um Borstel erhielten die Teilnehmenden spannende Informationen zur modernen Renaturierung. Ein landschaftlicher Höhepunkt war der Streifzug durch die Mainscher Heide, die sich in voller Blüte präsentierte.

Weiter ging es nach Siedenburg, wo der Vorsitzende des Verschönerungsvereins, Steffen Gerdes, im idyllischen Park am Rathaustich über die lokalen Aktivitäten berichtete. Dabei zeigte sich, wie viel Herzblut in der Anlage steckt: Was einst mit 20 Mitgliedern und einer Mark Jahresbeitrag begann, tragen heute über 160 Aktive – neuerdings sogar mit starker Unterstützung der Dorfjugend. Nach einer gemütlichen Kaffeepause in Wolters Gasthaus in Staffhorst – bei der der Wirt passend zum Zwischenstopp eine Runde des legendären, farbenfrohen „Kirchenfensters“ spendierte – wurde die letzte Etappe zurück nach Bücken in Angriff genommen. Auf dem Heimweg legte die Gruppe jedoch noch einen süßen Pflichtstopp ein: Die Räder steuerten wie von selbst den Hofcontainer auf Hillmanns Hof an, an dessen leckerem Eis einfach niemand vorbeifahren wollte. Frisch gestärkt ging es erst danach gen Bücken.

Am Ende des Tages waren sich alle Teilnehmenden einig: Trotz der schweißtreibenden Hitze war die Tour ein voller Erfolg. Viele zeigten sich erstaunt und begeistert darüber, wie viel unberührte Natur, tiefgründige Geschichte und gelebte Heimatkultur direkt vor der eigenen Haustür darauf warten, entdeckt zu werden.



Unberührte Natur in der Mainscher Heide, nur die Besenheide blühte in voller Kraft



Im Park am Mühlenteich in Siedenburg informiert Steffen Gerdes (rechts) über den rührigen Verschönerungsverein. Fotos: Ina Homfeld



**Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG**

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schwering

Raiffeisen-Märkte

Obst & Gemüse

Landwirtschaft

Energie

Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@raiffeisenmitte.de
www.raiffeisenmitte.de

EDITORIAL

Foto: M. Ströhmeyer

Liebe Leserinnen und Leser!

während draußen die Ernte eingefahren wird, häufen sich auch beim Steuerrecht die Themen, die es zu sichten und zu ordnen gilt. Wie auf dem Feld gilt: Wer rechtzeitig hinschaut und sauber dokumentiert, erntet am Ende die besseren Ergebnisse – während unvollständige Aufzeichnungen, ähnlich wie eine verpasste Wetterlage, teuer werden können. Die Bundesregierung schnürt derzeit ein Reformpaket, das Einkommensteuer, Minijobs, Rentenversiche-

rung und den Spitzensteuersatz gleichermaßen betrifft. Ob und wie schnell die Pläne tatsächlich Gesetz werden, bleibt spannend – wir halten Sie auf dem Laufenden. Gleichzeitig bringt die Rechtsprechung Klarheit in wichtige Alltagsfragen: Ob Notentwässerung, häusliches Arbeitszimmer oder gestohlene Debitkarte – die Gerichte zeigen einmal mehr, wie wichtig sauberes Vorgehen und lückenlose Nachweise sind. Für landwirtschaftliche Betriebe besonders relevant: die neuen Regeln zur kurzfristigen Beschäftigung in Mischbetrieben, die Fallstricke bei der Umsatzsteuerpauschalierung sowie der Umgang mit steuerfreien Photovoltaik-Anlagen bei Hofübergaben. Auch Corona-Rückzahlungen können noch Jahre später steuerliche Wellen schlagen, wie ein aktuelles Urteil zeigt. Wir haben die wichtigsten Entwicklungen auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst. Bei Fragen zu Ihrem individuellen Fall sprechen Sie uns gerne an. Ich wünsche Ihnen eine gute Ernte und viel Freude bei der Lektüre!!

Ihr Jörg Gerdes, Buchstellenleiter

Gesetzgebung:
Ein erster Blick
auf die Reformen

Foto: AdobeStock/jcg_ojda

Die Bundesregierung plant einige steuerliche Neuerungen. Wir geben zum Redaktionsschluss der Steuerinformation einen Einblick zum aktuellen Stand.

Das bringt die geplante Steuerreform

Im Juli verkündete die Bundesregierung ein großes Reformpaket, das schon im Herbst in Gesetzesform gegossen und ab dem kommenden Jahr wirken soll. Allein die angekündigte Rentenreform, die im Paket enthalten ist, bedeutet einen Kraftakt. Zudem sollen in vielen Bereichen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Wirtschaft zu fördern – beispielsweise Bürokratieabbau und Erleichterungen beim Datenschutz und im Arbeitsrecht.

Kernpunkt des Pakets sind Einkommensteuerentlastungen insbesondere für geringere bis mittlere Einkommen.

- Anhoben werden sollen der Grundfreibetrag – also der Betrag, der für jede Person steuerfrei bleibt – sowie Kindergeld und Kinderfreibeträge. Dazu ist der Gesetzgeber laut Bundesverfassungsgericht allerdings in gewissem Maß ohnehin verpflichtet, um das Existenzminimum von Steuerzahlern und Kindern freizustellen.
- Der Steuertarif soll abgeflacht werden, um auch mittlere Einkommen zu entlasten.
- Aktuell ist nicht geplant, den Spitzensteuersatz von derzeit 42 Prozent anzuheben, der ab einem zu versteuernden Einkommen (z. v. E.) von etwa 70.000 Euro gilt (140.000 Euro bei Ehegatten). Erste Entwürfe sahen das vor – davon wären viele Landwirte und Handwerksbetriebe betroffen.

- Erhöht werden soll aber der Steuersatz für sehr hohe Einkommen: Ab einem z. v. E. von 280.000 Euro im Jahr (560.000 Euro bei Ehegatten) soll er von 45 auf 47 Prozent steigen. Einschließlich Solidaritätszuschlag sind das fast 50 Prozent. Für betriebliche Gewinne würden dann Erleichterungen für nicht entnommene Gewinne noch attraktiver werden, etwa durch steuerliche Instrumente oder die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.
- Auch die Zukunft der Minijobs ist in die Diskussion geraten. Die Rentenkommission hat die vollständige Abschaffung vorgeschlagen. Im Reformpapier der Bundesregierung findet sich das nicht, allerdings ist zum 2. Juli 2026 beschlossen worden, dass der Pauschalsteuersatz von zwei auf fünf Prozent angehoben wird; die Abgaben sollen auch steigen. Klare Konturen wird die Reform erst im Herbst bekommen. Vor allem muss sich die Bundesregierung noch mit den Ländern einigen, die der Reform im Bundesrat zustimmen müssen.

Aktueller Stand der Umsatzsteuerpauschalierung

Bei der Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft wird zwischen Finanzverwaltung und Verbänden weiter über den richtigen Pauschalsteuersatz gestritten. Der aktuell gültige Steuersatz von 7,8 Prozent wird im Jahr 2026 voraussichtlich nicht mehr geändert. Zu Beginn des Jahres stand noch eine Absenkung auf 6,1 Prozent im Raum. Nun gibt es jedoch Hoffnung, dass der Steuersatz ab dem Jahr 2027 wieder steigt.

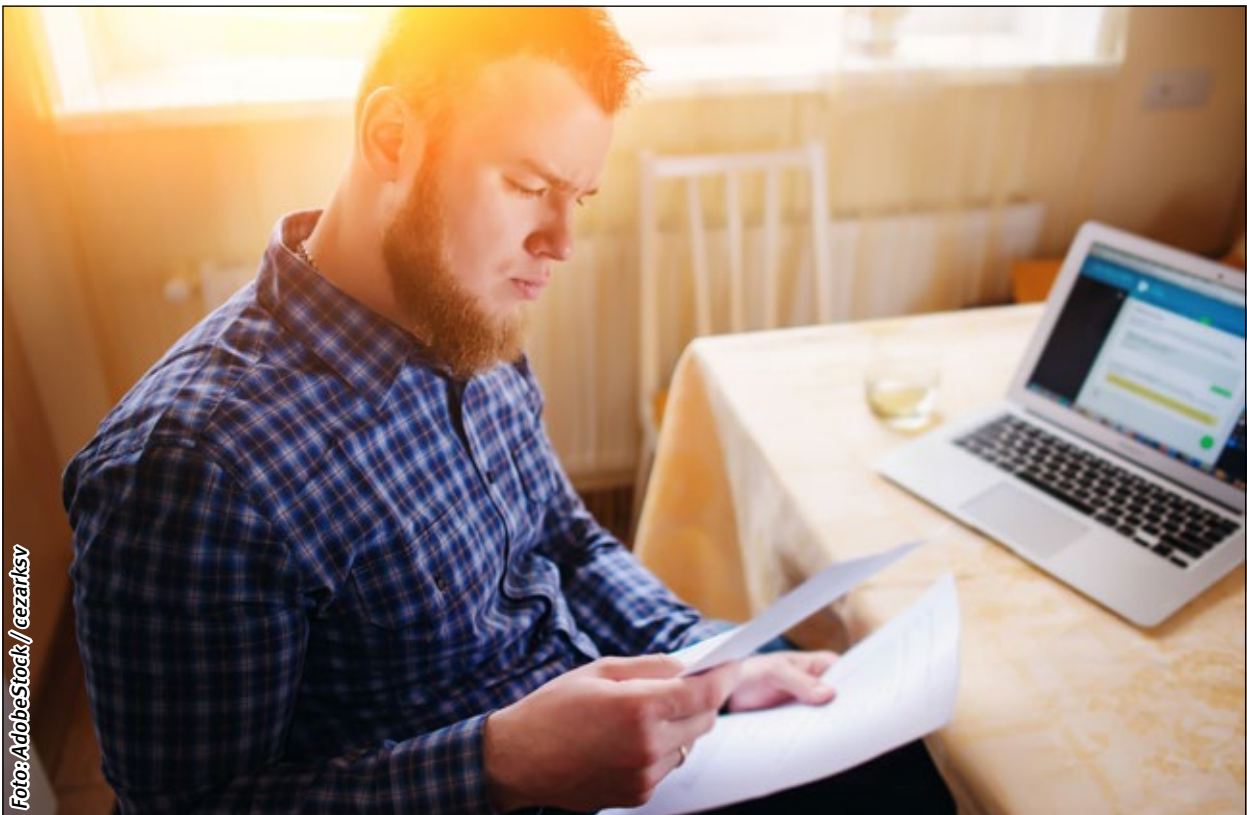


Foto: AdobeStock/cezarkev

Corona-Hilfen:
Wann wirken sich
Rückzahlungen aus?

Viele Betriebe haben in den Jahren 2020 bis 2022 Corona-Hilfen bekommen – und natürlich auch versteuert. So mancher Betrieb musste die Beihilfe jedoch später wieder zurückzahlen.

Um die steuerliche Auswirkung daraus hat ein Unternehmer vor dem Bundesfinanzhof gestritten. Das Finanzamt sollte die Rückzahlung im Jahr 2023 mit der Auszahlung im Jahr 2020 verrechnen. Doch den Streit hat der Unternehmer verloren.

Beispiel: Landwirt Hannes Meyer ermittelt seinen Gewinn durch eine Bilanz. Sein Wirtschaftsjahr (WJ) läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Für Juli bis Dezember 2021 hat er Corona-Überbrückungshilfe III Plus (Ü III Plus) beantragt. Im Frühjahr 2022 werden ihm 100.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Im Frühjahr 2025 wird die Bewilligung im Rahmen der Schlussabrechnung überprüft. Ende Juni 2025 erhält Meyer einen Ablehnungsbescheid, er muss die gesamte Ü III Plus innerhalb von sechs Monaten zurückzahlen.

Folge: Obwohl die Hilfe unter dem Vorbehalt einer endgültigen Über-

prüfung bewilligt wurde, musste Meyer den Betrag im WJ 2021/2022 gewinnerhöhend erfassen und versteuern. Die Rückzahlungsverpflichtung darf er erst im Juni 2025 als Verbindlichkeit buchen, sie mindert also den steuerlichen Gewinn des WJ 2024/2025. Sie darf nicht rückwirkend den Gewinn des WJ 2021/2022 mindern.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben kann die Tarifglättung angewendet werden. Die steuerliche Auswirkung von Gewinnen wird gedämpft, indem sie auf drei Steuerjahre verteilt werden. Im Beispielsfall wirkt sich die Corona-Hilfe durch die Tarifglättung auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 aus, die Rückforderung auf die Jahre 2023, 2024 und 2025.

Fortsetzung Beispiel: Landwirt Hannes Meyer wehrt sich gegen die Rückforderung und zieht vor Gericht. Er zahlt den Betrag vorerst nicht zurück.

Folge: Auch wenn Meyer den Ablehnungsbescheid anfechtet, bleibt es dabei: Die erstmalige Bewilligung erhöht den Gewinn des WJ 2021/2022 um 100.000 Euro. Den

Ablehnungsbescheid muss er im WJ 2024/2025 als Rückstellung einbuchen, der Gewinn dieses WJ mindert sich um 100.000 Euro. Sollte Meyer den Streit gewinnen, muss er diese Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr ausbuchen, in dem eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wird – der Gewinn steigt abermals um 100.000 Euro.

Was gilt bei der Einnahmen-Überschussrechnung?

Wird der Gewinn für einen Betrieb nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt (§ 4 Abs. 3 EStG), kommt es allein auf den Zeitpunkt der Einnahme oder Ausgabe auf dem Konto an.

Die Gewinnerhöhung entsteht in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Überbrückungshilfe ausgezahlt wird. Die Rückzahlung wird in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem sie auch zurückgezahlt wird. Wird der Bescheid angefochten und die Rückzahlung hinausgeschoben, betrifft das auch den Zeitpunkt der Gewinnminderung.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2025 – VIII R 4/25, zur Rückstellungsbildung R 5, 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 EStR.

Umsatzsteuer:
Chancen und Fallstricke
bei der Umstrukturierung

Die Umsatzsteuerpauschalierung bringt für viele Betriebe keinen Vorteil mehr – selbst dann nicht, wenn der Pauschalsteuersatz in den kommenden Jahren noch ein wenig angehoben werden sollte. Viele Unternehmen optieren daher zur Regelbesteuerung. Gestaltungen, um die Pauschalierung zu erhalten, werden oftmals wieder zurückgenommen.

Bei der Umstellung muss an die Vorsteuerberichtigung gedacht werden – die kann sowohl Vor- als auch Nachteil sein. Sie gilt nicht nur für Maschinen oder ganze Gebäude, sondern auch für den Aufwand an Gebäuden wie Umbauten oder Reparaturen.

Beispiel 1: Klaus Schulz hat im Dezember 2018 die Lüftung im Schweinestall für 30.000 Euro zuzüglich 5.700 Euro Umsatzsteuer (USt.) erneuert. Aufgrund der Umsatzsteuerpauschalierung wurden die 5.700 Euro USt. nicht vom Finanzamt erstattet.

Zum 1. Januar 2026 löste Schulz verschiedene Gestaltungen auf und betreibt die gesamte Schweinehal-

tung nun als gewerbliche Tierhaltung in seinem Einzelbetrieb.

Folge: Aufgrund der Gewerblichkeit muss für die Schweinehaltung die Umsatzsteuer-Regelbesteuerung angewendet werden. Damit ändern sich innerhalb des zehnjährigen Berichtszeitraums die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug. Schulz bekommt im Zuge der Vorsteuerberichtigung in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils ein Zehntel der Vorsteuer, also 570 Euro, vom Finanzamt erstattet.

Beispiel 2: Hauke Schmidt hat im Dezember 2022 das Dach seines Stalles für 100.000 Euro zuzüglich 19.000 Euro USt. erneuert. Da er zur Regelbesteuerung optiert hatte, bekam er die USt. vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Zum 1. Januar 2026 fasste er die bisher in verschiedene Betriebe geteilte Schweinehaltung in einer neu gegründeten Vater-Sohn-GbR zusammen. Dort wird zukünftig eine gewerbliche Tierhaltung mit Umsatzsteuerregelbesteuerung betrieben. Den im Jahr

2022 reparierten Stall überlässt Schmidt der Gesellschaft zur Nutzung.

Folge: Auch hier gilt für die Umsatzsteuer auf das neue Dach die Vorsteuerberichtigung, diesmal zum Nachteil. In drei Jahren des zehnjährigen Berichtszeitraums hat er den Stall für umsatzsteuerpflichtige Schweinehaltung genutzt, drei Zehntel der Vorsteuer darf er auf jeden Fall behalten.

Um die restlichen sieben Zehntel behalten zu dürfen, muss er den Stall weiterhin umsatzsteuerpflichtig betreiben. Er verpachtet ihn also mit Umsatzsteuerausweis an die Vater-Sohn-GbR – diese bekommt die USt. auf die Pacht als Vorsteuer erstattet. Sollte er den Stall unentgeltlich oder nur gegen Gewinnanteil der GbR überlassen, riskiert er die Rückzahlung der gesamten sieben Zehntel, also 13.300 Euro, in einem Betrag an das Finanzamt.

Zur richtigen Gestaltung beraten wir Sie gerne.

Quelle: § 15a Abs. 3 und 4 UStG

Arbeitnehmer:

Abgabenfreie Benefits

Um gute Mitarbeiter zu halten, helfen Benefits – beispielsweise steuer- und sozialversicherungsfreie Zusatzleistungen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, jede hat ihre ganz eigenen Regeln. Eine Auswahl stellen wir Ihnen vor.

**Wichtig:
Zusätzlich zum Lohnanspruch**

Voraussetzung dafür, dass die Zusatzleistungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung begünstigt sind, ist, dass sie zusätzlich zum bestehenden Lohnanspruch geleistet werden. Der Lohnanspruch kann also nicht in eine Sonderleistung umgewandelt werden. Auch eine bereits vereinbarte Lohnerhöhung kann nicht durch eine abgabenfreie Zusatzleistung ersetzt werden.

**50-Euro-Sachleistungen
und Aufmerksamkeiten**

Werden Sachleistungen, also Waren und Dienstleistungen, unentgeltlich gewährt, gilt dafür eine Freigrenze von 50 Euro im Monat. Freigrenze bedeutet, dass Sachleistungen mit einem Wert von bis zu 50 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Beträgt der Wert 51 Euro, ist der volle Betrag pflichtig. Maßgebend für die Grenze ist der übliche Endpreis einschließlich Mehrwertsteuer. Frei sind darüber hinaus Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen, hier gilt eine Grenze von 60 Euro. Beispiele sind die Theaterkarte zum Geburtstag oder das Buchgeschenk zum Dienstjubiläum. Auch das ist eine Freigrenze – wird sie überschritten, ist der gesamte Wert lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die 60-Euro-Grenze gilt für jeden Anlass gesondert. Geldleistungen an Arbeitnehmer sind immer lohnsteuer-

und sozialversicherungspflichtig, auch der 50-Euro-Schein zum Geburtstag.

**Strenge Anforderungen
für beliebte Sachbezugsscheine**

Sehr beliebt sind Sachbezugsscheine wie Gutscheinkarten oder Gutscheine-Apps, um die oben genannte 50-Euro-Grenze komfortabel zu nutzen. Allerdings hat der Gesetzgeber die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit an strenge Anforderungen geknüpft: Die Gutscheine dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Das können beispielsweise Kraftstoff, Ladestrom oder Fitnessleistungen sein. Können die Gutscheine auch in Geld ausgezahlt werden – und sei es nur der monatliche Restbetrag –, dann sind sie nicht erlaubt. Unproblematisch sind Gutscheine, mit denen Waren oder Dienstleistungen aus dem Sortiment des Gutscheinausstellers erworben werden können, egal ob im Geschäft oder online. Nicht begünstigt sind allerdings Gutscheine von Online-Marktplatz-Plattformen wie Amazon, auf denen man Waren von verschiedenen Anbietern kaufen kann.

Deutlich wird: Es gibt einen Strauß an Möglichkeiten, aber auch klare Regeln. Stimmen Sie Ihr Gutscheinformatell mit uns ab.

Kindergartenzuschüsse

Ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei sind Zuschüsse zur Unterbringung und Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern, solange sie noch nicht schulpflichtig sind. Hierzu gehören die Kosten für eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter, einschließlich des Aufwands für die Unterbringung und

Beköstigung. Werden die Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers betreut, sind diese Aufwendungen nicht begünstigt. Wichtig sind Nachweise der Kosten, diese müssen auch mit zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Gesundheitsfördermaßnahmen

Der Freibetrag für Gesundheitsfördermaßnahmen für Arbeitnehmer beträgt 600 Euro im Jahr. Der Unterschied zur Freigrenze ist, dass nur für den Betrag Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge anfallen, der 600 Euro im Jahr überschreitet. Förderungsfähige Gesundheitsmaßnahmen sind solche, die im Leitfaden Prävention der Spitzenverbände der Krankenkassen enthalten sind. Dazu zählen unter anderem Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention und Stressbewältigung. Die Kurse müssen von der Krankenkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle zertifiziert sein. Massagen sind in der Regel nicht begünstigt. Mit einer Ausnahme: Erfolgen sie in den betrieblichen Räumen, können sie betrieblich veranlasst sein, beispielsweise bei ganztägigen Bildschirmarbeitsplätzen. In diesen Fällen werden die Kosten nicht auf den 600-Euro-Freibetrag angerechnet. Zuschüsse des Arbeitgebers für Beiträge zu Sportvereinen oder Fitnessstudios gehören nicht zu den begünstigten Gesundheitsmaßnahmen. Sie können aber im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze abgabenfrei gewährt werden.

Weitere Möglichkeiten

Steuer- und sozialversicherungsfrei können auch folgende Vorteile an Arbeitnehmer gewährt werden:

- Überlassung von betrieblichen Tele-



Foto: Pixabay / Kriemer

fonen, Smartphones oder Computern zur privaten Nutzung, einschließlich Übernahme der Verbindungsentgelte. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer ein Telefon des Arbeitgebers ausschließlich privat nutzt.

- Überlassung von Strom zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder eines bestimmten Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers.
- Überlassung eines betrieblichen Fahrrads einschließlich E-Bikes bis 25 km/h.

Fälle mit Lohnsteuerpauschalierung

In bestimmten Fällen sind die Vorteile für den Arbeitnehmer zwar nicht steuerfrei, können aber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent abschließend versteuert werden (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die so versteuerten Beträge sind sozialversicherungsfrei.

Das gilt beispielsweise für folgende Leistungen an den Arbeitnehmer:

- Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich Zubehör und Kosten für Internetnutzung.

- Erholungsbeihilfen, wenn sie folgenden Beträge im Jahr nicht überschreiten: 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro je Kind. Der Arbeitgeber muss sicherstellen und dokumentieren, dass die Beträge wirklich zu Erholungszwecken verwendet wurden.
- Übereignung eines Fahrrades. Das kann auch ein E-Bike bis 25 km/h sein.
- Übereignung einer Ladevorrichtung für E-Fahrzeuge.
- Zuschüsse zu den Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bis zur Höhe der Entfernungspauschale von 38 Cent je Entfernungskilometer, hier beträgt der Pauschalsteuersatz nur 15 Prozent.

Fazit: Wir können in diesem Artikel nicht alle Voraussetzungen nennen, die einzuhalten sind. Lassen Sie sich von uns darüber beraten, welche Möglichkeiten für Sie passen und wie diese rechtssicher umgesetzt werden können.

Quelle: §§ 3, 8 und 40 EStG.

Steuereinnahmen:

7,4 Prozent der Steuerzahler 2022 mit Spitzensteuersatz

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland rund 3,2 Millionen Steuerpflichtige mit dem Spitzensteuersatz von 42 Prozent besteuert. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, entspricht dies einem Anteil von 7,4 Prozent aller unbeschränkt Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen.

Auf diese Steuerpflichtigen entfielen mit 621 Milliarden Euro knapp 30 Prozent der Gesamteinkünfte und mit 186 Milliarden Euro knapp die Hälfte (49 Prozent) des gesamten Einkommensteueraufkommens. Ihre durchschnittlich erzielten Jahreseinkünfte lagen bei 196.000 Euro.

Die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz galt, lag 2022 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 58.597 Euro (beziehungsweise 117.194 Euro bei gemeinsam veranlagten Personen).

Rund 141.000 der 3,2 Millionen Steuerpflichtigen mit Spitzensteuersatz ver-

zeichneten ein Jahreseinkommen über 277.826 Euro (555.652 Euro für gemeinsam veranlagte Personen). Ab dieser Einkommensgrenze galt 2022 der Höchststeuersatz von 45 Prozent, die sogenannte Reichensteuer. Auf diese 0,3 Prozent aller unbeschränkt Steuerpflichtigen entfielen rund 7,6 Prozent aller Einkünfte und 15,3 Prozent der Steuersumme.

Im Vergleich zu 2012 ist der Anteil der Steuerpflichtigen mit Spitzensteuersatz von 5,4 Prozent aller Steuerpflichtigen auf 7,4 Prozent im Jahr 2022 gestiegen. Basierend auf einem Progressionsbericht wird der Steuertarif im Einkommensteuergesetz seit 2016 regelmäßig an die Inflation angepasst. Damit wurden die Beträge, ab denen der Spitzensteuersatz greift, jährlich angehoben. Seitdem hat sich der Anstieg, zusätzlich bedingt durch einen Rückgang zu Beginn der Corona-Pandemie, verlangsamt. Im Jahr 2022 entfielen auf die Steuerpflichtigen

mit Spitzensteuersatz 49 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens; 2012 waren es noch 42 Prozent.

**Steuerpflichtige erzielten
2,1 Billionen Euro Gesamteinkünfte**

Insgesamt wurden 2022 von allen Steuerpflichtigen zusammen Einkünfte in Höhe von 2,1 Billionen Euro erzielt. Die Gesamteinkünfte lagen damit um 127 Milliarden Euro oder 6,5 Prozent höher als im Vorjahr. Die von den Arbeitgebern einbehaltene Lohnsteuer zusammen mit der von den Finanzbehörden festgesetzten Einkommensteuer für 2022 betrug 376 Milliarden Euro, was einer Steigerung von 19 Milliarden Euro (plus 5,2 Prozent) gegenüber 2021 entspricht.

Weitere Informationen: Für die dargestellten Ergebnisse wurde die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 ausgewertet.

Quelle: Destatis, Pressemitteilung vom 10.6.2026



Foto: AdobeStock / Cezanne-Fotografie

Neue Grundsteuer:

Finanzministerium veröffentlicht FAQ

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt auf seinen Seiten einen FAQ-Katalog zur Verfügung, in dem die wichtigsten Fragen zur neuen Grundsteuer, die seit dem 1. Januar 2025 gilt, beantwortet werden.

Darin geht das Ministerium unter anderem darauf ein, was unter Grundsteuer überhaupt zu verstehen ist und wie sie konkret berechnet wird. Es wird beantwortet, worum es sich bei der neuen Grundsteuer C handelt, warum die Grundsteuer reformiert werden musste und was sich durch die Reform geän-

dert hat. Auch werden Fragen zur Steuererklärung und zum Steuerbescheid beantwortet. Abschließend teilt das BMF mit, wo man Informationen zu den für die Steuererklärung benötigten Angaben findet (dies hängt vom Bundesland ab, in dem sich das Grundstück befindet).

Zu finden ist der FAQ-Katalog unter folgendem Link: www.tinyurl.com/FAQ-grundsteuer.

Quelle: Bundesfinanzministerium, Pressemitteilung vom 03.07.2026

Umsatzsteuer-Sonderprüfung:

Ergebnis liegt vor

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die im Jahr 2025 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,69 Milliarden Euro geführt. Dies teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) aktuell mit.

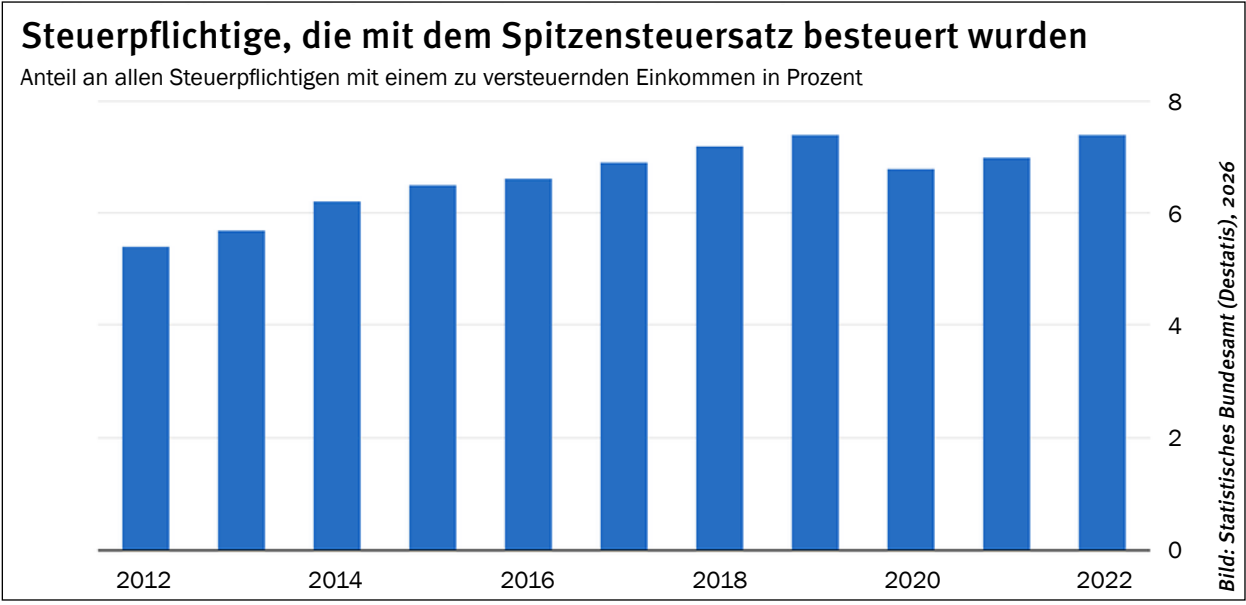
Hierzu führt das BMF weiter aus:

Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2025 wurden 65.294 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.597 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.

Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 41 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund einer Million Euro.

Quelle: BMF online, Meldung v. 2.6.2026



Minijobs:

Zurück in die Rentenpflicht

Seit dem 1. Juli 2026 gilt eine wichtige Änderung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (603-Euro-Minijobs). Minijobber, die sich bislang von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, können diese Entscheidung künftig einmalig widerrufen und wieder rentenversicherungspflichtig werden. Damit können sie zum Beispiel die volle Förderung für das neue Altersvorsorgedepot als Nachfolge der Riesterverträge in Anspruch nehmen (ab 1. Januar 2027). Zudem erwerben sie wieder den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dazu zählen höhere Rentenanwartschaften, die vollständige Anrechnung von Versicherungszeiten, Ansprüche

auf Erwerbsminderungsrente sowie Rehabilitationsleistungen. Bei Rentenversicherungspflicht zahlen Minijobber aktuell Beiträge in Höhe von 3,6 Prozent des Arbeitslohnes, bei 603 Euro im Monat also 21,71 Euro je Monat.

Der Widerruf der Befreiung erfolgt mit einem schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Arbeitgeber. Die Änderung gilt nur für die Zukunft und wird nach Meldung an die Minijob-Zentrale wirksam, sofern diese nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Bei mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen kann der Widerruf – wie auch die Befreiung – nur einheitlich für alle Beschäftigungen erfolgen.

Quelle: § 6 Abs. 6 SGB VI idF ab 1. Juli 2026.



Kurzfristige Beschäftigung: Klarheit für Mischbetriebe

Seit dem 1. Januar 2026 können kurzfristig Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 15 Wochen beziehungsweise 90 Arbeitstage sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Bei sogenannten Mischbetrieben, die neben der Landwirtschaft weitere Betriebszweige wie Hofläden oder Hofcafés betreiben, kommt es für die Anwendung der erweiterten Zeitgrenzen auf den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens an.

Liegt der Schwerpunkt im landwirtschaftlichen Bereich, gelten für den gesamten Betrieb die erweiterten Zeitgrenzen von 15 Wochen beziehungsweise 90 Arbeitstagen. Liegt er dagegen außerhalb der Landwirtschaft, gelten die allgemeinen Grenzen von drei Monaten beziehungsweise 70 Arbeitstagen.

Offen war bislang, wie dieser Schwer-

punkt zu bestimmen ist. Nach einem aktuellen Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kann er anhand der Zahl der Beschäftigten ermittelt werden, wobei Vollzeit- und Teilzeitkräfte grundsätzlich gleich zählen. Zusätzlich wird jedoch akzeptiert, den Schwerpunkt anhand der im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden zu bestimmen. Das ist insbesondere vorteilhaft, wenn in einem Nebenbetrieb zur Landwirtschaft eine Vielzahl von Teilzeitkräften mit geringem Arbeitsumfang beschäftigt ist, die dennoch bei der Beschäftigtenzahl voll gerechnet werden. Maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt.

Wichtig ist eine weitere Klarstellung: Tätigkeiten im Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie deren Transport werden dem landwirtschaftlichen Bereich des Betriebs zugerechnet.

Hören • Verstehen • Mitreden

Der Landvolk-Podcast

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.
gemeinsam stark...

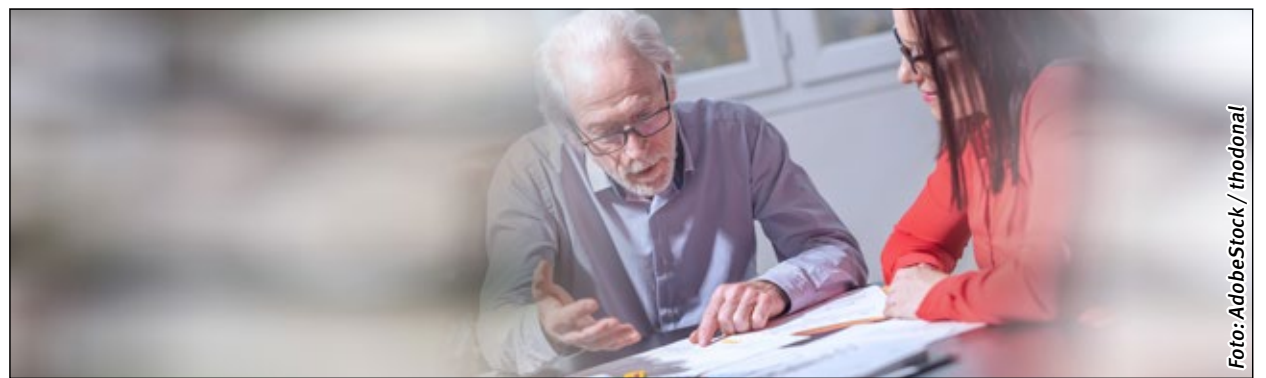


Foto: AdobeStock / thodonai

Altenteilsleistungen:

Kein Abzug bei steuerfreien Photovoltaik-Anlagen

Bei Hofübergaben werden in der Regel Altenteilsleistungen vereinbart, die vom Übernehmer an den Übergeber des Hofes zu leisten sind. Den Wert dieser Leistungen kann der Übernehmer vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, der Übergeber muss den Betrag versteuern. Meist ist das von Vorteil, weil die Altenteiler niedrigere Einkünfte und damit geringere Einkommensteuersätze haben.

Der Abzug funktioniert unter Umständen nicht mehr vollständig, wenn bei der Übergabe auch eine steuerbefreite Photovoltaikanlage mitübertragen wurde. Dafür bietet die Finanzverwaltung jetzt eine Lösung an.

Altverträge nachträglich korrigieren

Beispiel: Klaus Schröder hat im Jahr 2020 seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seine Tochter Friederike übertragen. Friederike erbringt dafür an ihre Eltern Altenteilsleistungen im Wert von 1.000 Euro im

Monat. Mitübertragen wurde eine Dach-Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 25 kW_{peak}. Die Erträge aus der Anlage sind seit dem Jahr 2022 einkommensteuerfrei.

Problem: Friederike kann die Altenteilsleistungen an ihre Eltern als Sonderausgabe von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Das gilt aber nur, wenn die Einkünfte aus dem übernommenen Vermögen steuerpflichtig sind. Der Abzug ist also für den Teil der Leistungen nicht möglich, der anteilig auf die steuerbefreite Photovoltaikanlage entfällt.

Lösung: Es ist möglich, die Altenteilsleistungen im Übergabevertrag einem bestimmten Teil des übertragenen Vermögens zuzuordnen. Wurden sie im Beispielsfall dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet, bleibt das Altenteil voll abzugsfähig. Die Finanzverwaltung lässt nun

Korrekturen zu: Bei allen bis zum 21. Dezember 2022 abgeschlossenen Übergabeverträgen können nachträglich die Übertragungen dem Betrieb zugeordnet werden. Diese Korrektur muss schriftlich erfolgen und von Übernehmer und Übergeber unterschrieben werden. Ein Notar ist dafür nicht erforderlich.

Nicht in jedem Fall sinnvoll

Wenn der Übernehmer die Altenteilsleistungen nicht mehr abziehen kann, muss der Übergeber sie auch nicht mehr versteuern. Wenn Einkünfte und Steuersatz beim Übergeber höher sind als beim Übernehmer, ist es sogar von Vorteil, wenn die Leistungen nicht abgezogen werden können. Bei kleinen Betrieben kann es sein, dass die Altenteilsleistungen allein aus dem Landwirtschaftsteil nicht bezahlt werden können. Auch dann sollten die Leistungen nicht allein der Landwirtschaft zugeordnet werden.

VVN
Viehvermarktung Nord
GmbH & Co. KG
Scheeßel

Ihr regionaler Vermarkter

BIS ZU

2.000

FERKEL PRO WOCHE

aus einer Herkunft

Schlachtschweinevermarktung
Jan-Eike Böckmann: 0170 / 2258000

Ferkelvermarktung
Franziska Rathjen: 0171 / 3084496

Zuverlässig. Persönlich. Transparent.

Viehvermarktung Nord
GmbH & Co. KG
Hinter der Bahn 8
27383 Scheeßel

*Aus der Region.
Für die Region.*

04263 / 1230
 info@vvnord.com
 www.vvnord.com

Aussetzungsinsen:
Zweifel an
Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die Vollziehung von Aussetzungsinsen für die Jahre 2014 bis 2018 in voller Höhe ausgesetzt. Die Richter äußerten ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr.

Hintergrund: Wer einen Steuerbescheid mit Einspruch oder Klage angreift, muss die strittige Steuer zunächst gleichwohl zahlen. Setzen Finanzamt oder Finanzgericht die Vollziehung aus, entfällt diese Pflicht vorläufig. Bleibt der Rechtsbehelf am Ende erfolglos, werden für die Dauer der Aussetzung Zinsen erhoben.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das sich gegen entsprechend festgesetzte Aussetzungsinsen wehrte. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das bereits 2021 den gleichen Zinssatz bei

Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft hatte, weil er in der anhaltenden Niedrigzinsphase zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Diese Erwägungen könnten auch auf Aussetzungszinsen übertragbar sein.

Mit seiner Entscheidung geht das FG über die bisherige Linie des Bundesfinanzhofs (BFH) hinaus, der für Zeiträume vor 2019 keinen entsprechenden vorläufigen Rechtsschutz gewährt hatte. Die Richter ließen deshalb die Beschwerde zu.

Über die bereits eingelegte Beschwerde entscheidet nun der BFH (Az.: VIII B 59/26 (AdV)). Für Steuerpflichtige mit noch offenen Aussetzungszinsen aus den Jahren 2014 bis 2018 könnte die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sein.

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 03.06.2026, 9 V 583/26, nicht rkr



Foto: AdobeStock / Gina Sanders

Arbeitszimmer:
Belege allein reichen nicht

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die Vollziehung von Aussetzungsinsen für die Jahre 2014 bis 2018 in voller Höhe ausgesetzt. Die Richter äußerten ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr.

Hintergrund: Wer einen Steuerbescheid mit Einspruch oder Klage angreift, muss die strittige Steuer zunächst gleichwohl zahlen. Setzen Finanzamt oder Finanzgericht die Vollziehung aus, entfällt diese Pflicht vorläufig. Bleibt der Rechtsbehelf am Ende erfolglos,

werden für die Dauer der Aussetzung Zinsen erhoben.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das sich gegen entsprechend festgesetzte Aussetzungszinsen wehrte. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das bereits 2021 den gleichen Zinssatz bei Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft hatte, weil er in der anhaltenden Niedrigzinsphase zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt. Diese Erwägungen könnten auch auf Aussetzungszinsen übertragbar sein.

Mit seiner Entscheidung geht das FG über die bisherige Linie des Bundesfinanzhofs (BFH) hinaus, der für Zeiträume vor 2019 keinen entsprechenden vorläufigen Rechtsschutz gewährt hatte. Die Richter ließen deshalb die Beschwerde zu.

Über die bereits eingelegte Beschwerde entscheidet nun der BFH (Az.: VIII B 59/26 (AdV)). Für Steuerpflichtige mit noch offenen Aussetzungszinsen aus den Jahren 2014 bis 2018 könnte die Entscheidung von erheblicher Bedeutung sein.

Quelle: Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.03.2026, VIII R 6/24

Notentwässerung:
Sofortabzug
statt Abschreibung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf sieht in den Aufwendungen für die Errichtung einer Notentwässerungsanlage an einem mit einem Flachdach versehenen Gebäude, die aufgrund zunehmender Starkregenereignisse notwendig geworden ist, einen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand (Urteil vom 24. Mai 2024, 3 K 2044/18). Über den Fall berichtet der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

Zum Betriebsvermögen der Klägerin gehörte ein als Logistikzentrum verwendetes Gebäude mit Flachdach.

Nach DIN 19686-100 können Flachdächer über Flachdachabläufe und/oder über innenliegende Rinnen entwässert werden, die für den "Berechnungsregen" (hierbei handelt es sich um die höchste Niederschlagsmenge, die in einem Zeitraum von fünf Minuten an einem bestimmten Ort einmal innerhalb von 100 Jahren zu erwarten ist) auszulegen sind. Bei Dächern in Leichtbauweise müssen zusätzlich Notentwässerungen vorgesehen werden. Da es bei Starkregenereignissen oberhalb des Berechnungsregens zu Überflutungen auf den Dachflächen kommen könnte, muss grundsätzlich – so die DIN-Vorschrift – jedem Entwässerungstiefpunkt auf dem Dach neben dem Ablauf eine Notentwässerung zugeordnet werden.

Entsprechend diesen Vorgaben errichtete die Klägerin im Streitjahr 2010 neben dem bereits bestehenden Dachentwässerungssystem, bei dem das Regenwasser über Abflussrohre in die Kanalisation eingeleitet wird, ein Notentwässerungssystem mit eigenen Rohrleitungen, über die bei Starkregen etwaiges sich auf dem Dach stauendes Wasser auf Überflutungsflächen abgeführt wird. Dies erfolgte, nachdem zuvor bei einer Überprüfung festgestellt wurde, dass die bisherige Dachentwässerungsanlage für Starkregenereignisse nicht ausreichend war.

Die hierdurch entstandenen Aufwendungen behandelte die Klägerin in ihrer Buchführung als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand.

Das Finanzamt ging demgegenüber von nachträglichen Herstellungskosten wegen einer Funktionserweiterung aus. Das Notentwässerungssystem diene zum einen dem Schutz der städtischen Abwasserleitungen vor Überflutungen durch zu große

Einleitung von Regenwassermassen bei Starkregenereignissen und zum anderen dem Schutz des Gebäudes vor Beschädigungen durch Einsturz aufgrund Überschreitens der Traglast des Daches bei aufgestautem Starkregen. Beide Funktionen könne die bisherige Entwässerungsanlage nicht erfüllen. Das zusätzlich zur bestehenden Bewässerungsanlage montierte Notentwässerungssystem sei deshalb als eigenständiges Wirtschaftsgut zu aktivieren und abzuschreiben. Das FG Düsseldorf hat mit Zwischenurteil die Kosten für eine zusätzliche Notentwässerungsanlage als sofort abziehbare Betriebsausgaben zugelassen. Die Einbaukosten für die weitere Notentwässerungsanlage stellten Erhaltungsaufwand dar, weil der Einbau nicht über eine Modernisierung hinausgeht. Das Wesen der Modernisierung bestehe darin, einem Gebäude den zeitgemäßen Standard wiederzugeben, den es ursprünglich besessen, durch den technischen Fortschritt und die Veränderung der Lebensgewohnheiten beziehungsweise Umwelanforderungen jedoch verloren hatte.

Durch den fortschreitenden Klimawandel und die damit einhergehende Häufung von Starkregenereignissen habe der Gesetzgeber die Anforderungen an Notentwässerungsanlagen verschärft. Durch den Einbau der weiteren Notentwässerungsanlage liege eine zeitgemäße Standardanpassung vor. Unerheblich sei, dass eine zusätzliche Anlage errichtet wurde. Denn sowohl die bisherige als auch die neue Entwässerungsanlage erfüllten die gleiche Funktion, Regenrückstau zu verhindern und damit die Standfestigkeit des Gebäudes nicht zu gefährden.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass das Finanzamt seine Revision gegen die Qualifikation der Aufwendungen für die Errichtung der Notentwässerungsanlage zurückgenommen hat (siehe Bundesfinanzhof, Urteil vom 5. Februar 2026, IV R 11/24). Die Rechtsgrundsätze des FG Düsseldorf seien folglich in vergleichbaren Sachverhalten als Argument für einen sofortigen Kostenabzug heranzuziehen.

Quelle: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 20.04.2026

Kartendiebstahl:
Kunde muss für
Postweg nicht haften

Ein Kontoinhaber hat einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn eine Debitkarte auf dem Versandweg abhandenkommt und unbefugte Geldabhebungen stattgefunden haben. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main stellt klar, dass eine Bank Kontobelastungen durch unbefugte Geldabhebungen grundsätzlich ausgleichen muss, sofern nicht die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für eine Haftung des Kontoinhabers vorliegen. Diese seien abschließend geregelt (§ 675v Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch).

Ein Mann unterhielt mit einer Sparkasse eine Geschäftsverbindung. Er eröffnete Ende Juni 2019 ein weiteres Privat-Girokonto. Die Debitkarte sollte an seine Adresse in Frankfurt am Main versandt werden. Der Kontoinhaber überwies am 27. Juni 2019 gut 300.000 Euro auf dieses neue Konto. In der Zeit vom 30. Juni bis 27. August 2019 hoben zwei inzwischen strafrechtlich verurteilte Unbefugte von diesem Konto knapp 220.000 Euro mittels 210 Geldabhebungen an Geldautomaten und durch Kartenzahlungen bei Einkäufen unter Verwendung der Debitkarte des Sparkassenkunden ab.

Von Anfang Juli bis Ende August 2019 hielt sich dieser im Ausland auf. Nach seiner Rückkehr teilte er der Sparkasse mit, dass er noch immer keine Karte habe, und sperrte das Konto nach Kenntnisnahme der zwischenzeitlich erfolgten Abbuchungen. Nachdem die Sparkasse einen Teil des Schadens vorprozessual ausgeglichen hatte, begehrte der Kunde noch Zahlung von gut 66.000 Euro.

Das Landgericht hat die Klage ab-

gewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung hatte Erfolg. Dem Kontoinhaber stehe der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch zu, so das OLG.

Unstreitig lägen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor. Für diese habe die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Abbuchung auf dem Konto löse damit einen Rückzahlungsanspruch ihres Kunden aus.

Die Sparkasse könne die Zahlung auch nicht über die Grundsätze von Treu und Glauben verweigern. Ihr stünden insbesondere ihrerseits keine Schadensersatzansprüche gegen den Kontoinhaber zu. Gemäß den gesetzlichen Regelungen wäre dies nur dann der Fall, wenn dieser in betrügerischer Absicht gehandelt oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner gesetzlichen Schutzpflichten in Bezug auf die Debitkarte nebst PIN herbeigeführt habe. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor.

Insbesondere habe der Sparkassenkunde nicht seine Pflichten in Bezug auf das Zahlungsinstrument verletzt. Da er unstreitig zu keinem Zeitpunkt in den Besitz der Sparkassenkarte gelangt war, habe er insoweit auch keine Pflichten zum Schutz vor unbefugten Zugriffen zu erfüllen gehabt. Karte und PIN seien zu keinem Zeitpunkt so in den Machtbereich des Mannes gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit gehabt habe, Kenntnis zu nehmen.

Nach dem bestrittenen Vortrag der Sparkasse habe die Zustellung der Karte frühestens am Tag vor der ersten

missbräuchlichen Verfügung erfolgen können. Da die ersten missbräuchlichen Abhebungen bereits am Morgen des 30. Juni 2019 eingesetzt hätten, habe der behauptete Diebstahl nur im Laufe des 29. Juni (einem Samstag) oder den frühen Morgenstunden des 30. Juni 2019 (einem Sonntag) erfolgen können. Da dem Kontoinhaber der konkrete Versendungszeitpunkt nicht bekannt gegeben worden und kein Briefkasteninhaber gehalten sei, über den Tag hinweg fortlaufend Ausschau zu halten, ob Sendungen in seinen Briefkasten eingelegt werden und diese unmittelbar danach herauszunehmen, liege auch keine grob fahrlässige Verwahrung vor. Im Übrigen sei die Sparkasse für den Erhalt beweisfällig gelieben.

Der Kontoinhaber müsse sich auch keinen Mitverursachungsbeitrag zu rechnen lassen, soweit er nach Ankündigung der Zusendung von Authentifizierungsinstrumenten bei längerem Ausbleiben der Sendung nicht bei der Bank nachgefragt habe, so das OLG. Die gesetzlichen Regelungen für Schadensersatzansprüche einer Bank gegen ihren Kunden seien abschließend. Nach der gesetzgeberischen Intention bestehe kein Raum für weitergehende, etwa auf die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten gerichtete Schadensersatzansprüche, die die Sparkasse dem Erstattungsanspruch des Kunden entgegenhalten könne.

Gegen die Entscheidung kann die Sparkasse die zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof einlegen.

Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.04.2026, 17 U 62/24, nicht rechtskräftig